

Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen







Limbach





Die "Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel" erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

37. JAHRGANG I 135

Freitag, 10. Dezember 2021

NUMMER 49/2021

Aufgrund des wöchentlichen Erscheinens der Kirkeler Nachrichten
ist es – infolge der kurzfristig in Kraft
tretenden Corona-Rechtsverordnungen und deren kurzer Geltungsdauer – nicht
immer möglich, den aktuellen Rechtsstand
hier zu veröffentlichen; bitte informieren Sie
sich deshalb auf der Homepage der Gemeinde Kirkel!

Alle tagesaktuellen Informationen zum Thema "Corona", insbesondere die Texte der aktuell geltenden Rechtsverordnungen, finden Sie unter www.kirkel.de! Einsendeschluss für die Beiträge der Kalenderwochen 50 und 51

Einsendeschluss für die Kirkeler Nachrichten ist für die KW 50 bereits am

Dienstag, dem 14.12.2021, 12 Uhr.

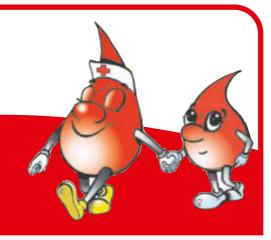
Einsendeschluss für die Kirkeler Nachrichten ist für die KW 51 bereits am Montag, dem 20.12.2021, 12 Uhr.

Verspätet eingehende Beiträge können nicht berücksichtigt werden!

Blutspendetermin am Mittwoch, dem 5. Januar 2022,

beim DRK Kirkel-Neuhäusel

in der Zeit von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr in der Burghalle Kirkel-Neuhäusel





Rufbereitschaft



... der Gemeindewerke Kirkel GmbH

Tel. 0 68 21/200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300

Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUFE
Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt
Polizei
Polizeiinspektion Homburg
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr) 06841/81427
FEUERWEHR
Feuerwehr Kirkel -
Wehrführer Gunther Klein 0176/78598293
Integrierte Leitstelle
NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE
Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt Kirkel-Neuhäusel -
H. SchwartzTel. 0176/24686266 o. 06849/9929599
Limbach - Patric Heintz.
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr 0151/14371750
FORSTREVIER
Kirkel
Homburg/Altstadt
ÄRZTE
Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin), Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 2706849/484
Dr. medic (R) Delia Pop.
In den Stockgärten 10
Dr. med. Zimper, Altstadt,
Lappentascher Str. 3
Dres. med. M. Teja/T. Meißner/ W. Bachmann/E. Wenninger
FÄ für Allgemeinmedizin/Internisten/ÄiW
Limbach, Ludwigsthaler Str. 5
Nebenbetriebsstatte: Talstr. 2
Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93 06849/270
O. Happel, Limbach,
Bahnhofstr. 8
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67 06841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel, Goethestr. 2606849/91101
TIERÄRZTE
Christine Johann, Limbach, Im Teich 1 06841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4
APOTHEKEN
Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 1706841/80635
Bahnhofstraße 17
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh., Goethestraße 4a
Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste
Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbh,
Entenmühlstraße 34
Arbeiter-Samariter-Bund
ASB Tagespflege "Im Burggarten"06849/9918693
ASB Pflegedienst Saar06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje 06841/981413
ASB "Essen auf Rädern"
ASB Seniorenzentrum Limbach
BEHINDERTENBEAUFTRAGTER Georg Suchanek
SENIORENBEAUFTRAGTER
Hans Peter Schmitt
PFLEGESTÜTZPUNKT
Pflegeberater Ralf Stephan
SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel
Grundschule Limbach
Gemeinschaftsschule Kirkel
KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN
Prot. Kindertagesstätte "Himmelsgarten" Altstadt06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel 06849/6116
Kath. Kindertagesstätte "St. Joseph"
Kirkel-Neuhäusel 06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach 06841/982888
KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN
Ev. Kirchengemeinde LimbAltstadt
- Pfarramt 1
- Pfarramt 2
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel 06849/264
Pfarrei Heilige Familie Blieskastel 06842/4628
Telefonseelsorge
BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER
Altstadt
Michael Kimmel, Schulstr. 15, 66894 Wiesbach06337/2099196
Kirkel-Neuhäusel
Mike Therre, Auf den Eichgärten 4, 66606 St. Wendel06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach
oder0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812 oder 809813 erfragen)
Limbach
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach
Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel
Armin Jung
GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL
Rathaus Limbach, Hauptstraße 10
Telefax
Internet
E-Mail:gemeinde@kirkel.de
Öffnungszeiten: montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mitt- woch- und Freitagnachmittag geschlossen.
Bürgeramt: Mo. – Fr., 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 – 16.00 Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr.
Mo. u. Di., 13.00 – 16.00 Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.
Außerhalb dieser Zeiten:
Terminvereinbarung unter06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: Rathaus, 66386 St. Ingbert,
Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2Tel. 06894/13104
Fax 06894/13105, E-Mail: standesamt@st-ingbert.de
Öffnungszeiten:
Mo. u. Ďi., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr, Do., 8 – 18 Uhr
Bürgermeister Frank John,
Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23 -
Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung06841/80980
1. Beigeordneter Günter Ostermayer01577/1824037
2. Beigeordneter Peter Voigt06841/89363
3. Beigeordneter Max Limbacher0175/7711447
ORTSVORSTEHER
Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 2306841/89363
Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach0160/97939798
Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 1170175/7711447
SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke
Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast,
Goethestr. 13a
Altstadt u. Limbach: Dr. Michael Feldmann,
Hauptstr. 4706841/8669
SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN
24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen0172/6806275
GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH
Limbach, Hauptstr. 10 b
Fax 06841/981525
F Mail: info@gwkirkol do

 $E-Mail: \\ \\ \\ info@gwkirkel.de$

Seite 2 KIRKELER NACHRICHTEN I Nr. 49/2021

Bereitschaftsdienst



Bereitschaftsdienst

Für Hör- und Sprachgeschädigte- saarländische Rettungsleitstelle Fax: $110\,$

oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr

innerhalb der Woche: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:

die Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: 06894/4010 (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: 116117

für Limbach und Altstadt:

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)

die Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 - 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

11./12.12.:

Trautmann, J., Schillerstraße 1, Homburg, Tel.: 06841/62485 Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationsstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich) Öffnungszeiten:

Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestationen

Am Samstag/Sonntag, 11./12.12.: ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag.

Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

11.12.:

Apotheke am Erbach, Berliner Straße 104-106, Homburg-Erbach, Tel.: 06841/755018

Barbara-Apotheke, Von der Leyen-Straße 19, Blieskastel. Tel.: 06842/930808

Adler-Apotheke, Zweibrücker Straße 31, Neunkirchen, Tel.: 06821/8329 12.12.:

Apotheke an der Uni, Universitätskliniken Gebäude 4, Homburg, Tel.: 06841/1627770

Rats-Apotheke, Marktplatz 10a, St. Ingbert-Hassel, Tel.: 06894/956028 Furpach-Apotheke, Ludwigsthaler Straße 9, Neunkirchen, Tel.: 06821/31859

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung) 11./12.12.:

Tierärztin Dr. von Rauchhaupt, Karlstraße 1, Homburg, Tel.: 06841/5857

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: (www.evs.de)

WERTSTOFFABFUHR ("Gelbe Tonne"):

gesamtes Gemeindegebiet:

montags, ungerade Kalenderwoche

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von 16.00 bis 19.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von 14.00 bis 17.00 Uhr und samstags von 9.00 bis 16.00 Uhr

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 - 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.



Impressum

Druck:

Verlag:

Anschrift:

Zentrale:

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,

66459 Kirkel,

Telefon 06841/8098-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de Druckhaus WITTICH KG LINUS WITTICH Medien KG 54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinung: wöchentlich

Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle

Haushalte, Einzelbezug über

den Verlag

Tel. 06502 9147-0,

E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

2487 8

A. Amtliche Texte

Gesetze

384 Berichtigung der Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes

Vom 29. November 2021

Das COVID-19-Maßnahmengesetz vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. November 2021 (Amtsbl. I S. 2487_2), wird wie folgt berichtigt:

- 1. In § 6 Absatz 1 wird in Satz 1 die Angabe "§ 6" durch die Angabe "§ 5" und in Satz 4 wird die Angabe "§ 6 Absatz 1 Satz 2" durch die Angabe "§ 5 Absatz 1 Satz 2" ersetzt.
- 2. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe "§ 7 Absatz 1 Satz 3" durch die Angabe "§ 6 Absatz 1 Satz 3", die Angabe "§ 7 Absatz 1 Satz 1" durch die Angabe "§ 6 Absatz 1 Satz 1", die Angabe "§ 7 Absatz 2" durch die Angabe "§ 6 Absatz 2", die Angabe "§ 7 Absatz 3" durch die Angabe "§ 6 Absatz 3" und die Angabe "§ 7 Absatz 4" durch die Angabe "§ 6 Absatz 4" ersetzt.

Saarbrücken, den 1. Dezember 2021

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Im Auftrag Seelmann

Verordnungen

378 Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Vom 1. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 sowie § 28a, § 28b, § 30 und § 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. November 2021 (Amtsbl. I S. 2487_2), und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel und Verfahren

Die in und aufgrund dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen dienen der Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Grundlage der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen, die gemäß § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten sind, ist die jeweils aktuelle Bewertung des Infektionsgeschehens durch die sachverständig beratene Landesregierung am Maßstab der in § 28a Absatz 3 Satz 3 und 4 IfSG festgeschriebenen Beurteilungskriterien.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Nachweise über einen Impfschutz gegen CO-VID-19, eine Genesung von einer COVID-19-Erkrankung oder ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (3G-Nachweis) im Sinne dieser Verordnung sind
- 1. ein Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung;
- ein Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 CO-VID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung;
- 3. ein Testnachweis nach § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wobei der Nachweis bei einer Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Test) abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bis zu 48 Stunden nach Vornahme der zugrunde liegenden Testung Gültigkeit besitzt.

Ein 2G-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2. Ein 2G-Plus-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 jeweils in Verbindung mit einem zusätzlichen Nachweis nach Satz 1 Nummer 3.

- (2) Medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung sind OP-Masken und Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder höherer Standards.
- (3) Der familiäre Bezugskreis im Sinne dieser Verordnung umfasst Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte

Seite 4

in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige.

(4) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind und auf einer besonderen Veranlassung beruhen.

Teil 2 Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben

§ 3 Abstandswahrung und Belüftung

- (1) Es wird empfohlen, bei physisch-sozialen Kontakten zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie des familiären Bezugskreises im Sinne des § 2 Absatz 3 einen Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.
- (2) Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist neben der Beachtung allgemeiner Hygiene- und Abstandsregelungen für ausreichend Belüftung zu sorgen.

§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 ist zu tragen
- in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind,
- 2. in geschlossenen Räumen von Arbeits- und Betriebsstätten, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
- 3. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie im Innenbereich von Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und Wartebereichen.
- 4. im öffentlichen Raum im Außenbereich bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen, mit Ausnahme von Ehepaaren, Lebenspartnern und nichteheliche Lebensgemeinschaften und Verwandten in gerader Linie, wenn ein Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten wird.

Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Satz 1 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 2 gilt nicht für die Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

- (2) Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht
- 1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- für Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
- 3. für gehörlose und schwerhörige Menschen sowie deren Begleitpersonen und unmittelbare Kommunikationspartner,
- 4. für stationäre Patienten in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen außerhalb des unmittelbaren Personenkontaktes; die Ausnahme nach Nummer 2 bleibt unberührt,
- 5. für Personen an ihrem Arbeitsplatz, soweit ein Mindestabstand von eineinhalb Metern zu anderen Personen durchgängig gewährleistet oder auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme zulässig ist; die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1), in der jeweils geltenden Fassung bleiben im Übrigen unberührt,
- 6. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 für alle Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kundinnen und Kunden während des Konsums von Speisen und Getränken und während des Sportbetriebs,
- 7. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 für alle Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kundinnen und Kunden während des Konsums von Speisen und Getränken und während des Sportbetriebs,
- 8. während Tätigkeiten, bei denen nach der Natur der Sache das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist.
- (3) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nach Absatz 1 Satz 1 einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.
- (4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 4a Kontaktbeschränkungen

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten

Grundstücken ist Personen, die nicht im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnug (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind, nur gestattet

- 1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie
- 2. zusätzlich einer nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Person, die nicht über einen 2G-Nachweis verfügt.

Minderjährige und Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, bleiben von den Beschränkungen ausgenommen.

§ 4b Absonderung bei positivem SARS-CoV-2-Testergebnis

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrunde liegenden Testes ständig dort abzusondern. Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Für Personen, die mit einer von Satz 1 erfassten Person in einem Haushalt leben, gelten die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Absonderung nach 10 Tagen endet; treten in einem Haushalt während dieser Zeit weitere Infektionsfälle auf, so verlängert sich die Absonderungsdauer für die übrigen Haushaltsangehörigen hierdurch nicht. Für dringende und unaufschiebbare Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, ist die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 ausgesetzt. Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 3 gilt nicht für

- geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und
- 2. Personen, bei denen in den letzten sechs Monaten durch Testung mittels Nukleinsäurenachweis eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, wenn der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist; dies gilt nicht, wenn die Absonderungspflicht aufgrund eines Kontaktes zu einer Person besteht, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist.

Personen, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, sind, auch in den Fällen des Satzes 5 Nr. 1 oder 2, verpflichtet, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für
- 1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes und
- 2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut).

Absatz 1 Satz 3 gilt nicht für Personen, die mit Personen nach Satz 1 in einem Haushalt leben.

- (3) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über den Erhalt eines positiven Testergebnisses zu informieren. Die von Absatz 1 Satz 1 und 3 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten. Es wird empfohlen, dass die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen unverzüglich ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informieren.
- (4) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Abs. 1 Satz 1 und 3 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.
- (5) Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Pflicht zur Absonderung nach Absatz 1 oder 2 befreien oder Auflagen anordnen; § 30 des Infektionsschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.
- (6) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 endet für geimpfte oder genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 und 3 oder Nummer 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, die keine Symptome für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufweisen, die Absonderung, sobald diese dem zuständigen Gesundheitsamt einen Nukleinsäurenachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorlegen, wenn die zugrunde liegende Testung frühestens am fünften Tag nach dem die Absonderungspflicht auslösenden Infektionsnachweis erfolgt ist.
- (7) Abweichend von Abs. 1 Satz 3 endet die Absonderung bereits, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Der Nachweis kann geführt werden durch
- 1. einen Nukleinsäurenachweis, wenn die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erfolgt ist,

 einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 Buchst. c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn die zugrunde liegende Testung frühestens sieben Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erfolgt ist.

Teil 3 Infektionsschutzvorgaben für Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen

§ 5 Hygienekonzepte

- (1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- (2) Konzepte nach Absatz 1 müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, insbesondere bei Einlasssituationen oder im Zusammenhang mit Warteschlangen, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.
- (3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutzund Hygienekonzepten trifft das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort.

§ 6 Nachweispflicht über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus

- (1) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Nachweis vorlegen, sowie für Personen die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führen, sind zulässig
- 1. der Besuch von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Außenbereich,
- 2. die Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im Außenbereich,

- 3. die Teilnahme an Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im Außenbereich,
- 4. der Besuch des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, des Freizeit- und Amateursports sowie des Berufsund Kadersports als Zuschauer im Außenbereich,
- 5. der Besuch eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen im Außenbereich, ausgenommen sind Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen,
- 6. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im Außenbereich; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind; die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.
- (2) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-plus-Nachweis vorlegen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führen, sind zulässig
- 1. die Inanspruchnahme von körpernahen, nicht medizinisch oder therapeutisch indizierten Dienstleistungen,
- 2. die Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten, wobei der 2G-plus-Nachweis bei Anreise zu führen ist,
- 3. der Besuch von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Innenbereich,
- 4. die Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im Innenbereich,
- 5. der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen im Innenbereich,
- 6. die Teilnahme am Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im Innenbereich,
- 7. der Besuch des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, des Freizeit- und Amateursports sowie des Berufsund Kadersports als Zuschauer im Innenbereich,
- 8. der Besuch von Spielhallen und Spielbanken sowie von Wettannahmestellen privater Anbieter im Innenbereich.

- 9. der Besuch eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich, ausgenommen sind Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen,
- 10. touristische Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnliche Angebote,
- 11. der Besuch von Museen, Theatern, Konzerthäusern, Opern und Kinos,
- 12. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im Innenbereich; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind; die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,
- 13. die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen und des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327).

Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Satz 1 und Absatz 1 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Nachweispflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Die Nachweisführung hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen. Die zur Überprüfung der Nachweise Verpflichteten sind, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, verpflichtet, elektronische Anwendungen zur Überprüfung einzusetzen.

- (3) Von der in den Absätzen 1 bis 2 formulierten Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ausgenommen sind
- 1. Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte oder Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und im Rahmen eines dortigen Testangebotes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden,
- minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden.
- (4) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann auf Antrag im begründeten Einzelfall Ausnahmegenehmigungen von den Einschränkungen des Absatzes 1 bis 2 erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung ge-

wahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

(5) Nachweise nach Absatz 1 bis 2 sind den nach § 16 Absatz 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6a Betriebsuntersagung

Der Betrieb von Clubs und Diskotheken ist untersagt.

§ 7 Versammlungen

Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der Versammlungsbehörde beachtet werden.

§ 8 Staatliches Selbstorganisationsrecht, religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen

- (1) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben von den Vorgaben dieser Verordnung unberührt. Diese treffen die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen in eigener Zuständigkeit. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.
- (2) Die Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 GG unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zu diesem Zweck genutzt werden, bleibt unter Einhaltung allgemeiner Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unberührt.

Teil 4 Sonderregeln für besondere Lebensund Arbeitsbereiche

§ 9 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz orientiert. Nähere Einzelheiten regelt das Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe.

§ 10 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote

- (1) Der Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet. § 9 Satz 1 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Die Durchführung von Maßnahmen nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist erlaubt. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 11 Einrichtungen zur Pflege, Vorsorgeund Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche

- (1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ist zulässig, sofern der Träger der teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz orientiert.
- (2) Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Landkreisen und dem Regionalverband vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen.
- (3) Einrichtungen nach den § 1a Absatz 1 und 2 und § 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes müssen ein einrichtungsbezogenes Infektionsschutz-, Hygiene- und Besuchskonzept vorhalten. Hierzu sind die Vorgaben des Landesrahmenkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzuhalten.
- (4) Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen und soweit erforderlich fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.
- (4a) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorgeund Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
- Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für

- Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin;
- das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.
- (5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes sind Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkonzept zu testen, das durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht wird. Für die Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege gelten die Regelungen zur Testung entsprechend dem Landesrahmenkonzept nach Satz 1.

§ 12 Landesaufnahmestelle

- (1) Personen, die neu oder nach mindestens sieben Tagen dauernder Abwesenheit erneut in der Landesaufnahmestelle aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nummer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.
- (2) Die in der Landesaufnahmestelle wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Leiter der Einrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Landesaufnahmestelle hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Einrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.
- (3) Personen, die neu oder nach mindestens sieben Tagen erneut in der Landesaufnahmestelle aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der

Seite 9 KIRKELER NACHRICHTEN I Nr. 49/2021

Landesaufnahmestelle einen Testnachweis nach § 2 Nummer 6 Corona-Einreiseverordnung vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

Teil 5 Hochschul- und Prüfungswesen

§ 13 Form des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs an Hochschulen, staatlich anerkannten Berufsakademien und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen

- (1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs ist in Präsenzform zulässig, wenn
- Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und den Vorgaben der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule sichergestellt sind,
- in allen geschlossenen Räumen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 getragen wird, die Ausnahmen von der Maskentragepflicht des § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 gelten entsprechend,
- 3. am Präsenzunterricht ausschließlich Personen teilnehmen, die einen 3G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 erbringen.
- (2) Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.
- (3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend jeweils bestehenden pandemiebedingten Erschwernissen für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten anzupassen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.
- (5) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Teilnahme in Präsenzform kann von der Vorlage eines 3G-Nachweises abhängig gemacht werden.

§ 14 Staatliches Ausbildungs- und Prüfungswesen

Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

Teil 6 Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 15 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 3 Absatz 2 und der §§ 4 bis 14 mit Ausnahmen der Abstandswahrung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 16 Zuständige Behörden

- (1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sowie der § 28b Absatz 5 und § 28c des Infektionsschutzgesetzes sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Verordnung die Ortspolizeibehörden und unbeschadet von § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1554), ergänzend die Vollzugspolizei; dies umfasst auch die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sowie der § 28b Absatz 5 und § 28c des Infektionsschutzgesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 4 Absatz 1 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.
- (2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.
- (3) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1), geändert durch Verordnung vom 8. November 2021 (BAnz AT 08.11.2021 V1), wird hinsichtlich § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesund-

heit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1554), bleiben unberührt.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 2. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 19. November 2021 (Amtsbl. I S. 2438) außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

> Kapitel 1 Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1 Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

- (1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im gebundenen und freiwilligen Ganztag.
- (2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des "Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen" in der jeweils geltenden Fassung (hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmen-schule.pdf?_blob=publicationFile&v=5/) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des "Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen" gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 und 1a) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungs-

weise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

- (3) Die Teilnahme am Präsenzschulbetrieb ist nur für Schülerinnen und Schüler zulässig, die zweimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind. Dies gilt auch für die Lehrkräfte und die anderen an der Schule tätigen Personen, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 der Verordnung vorgelegt haben und nicht schon aufgrund § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der täglichen Testpflicht unterliegen. Diese Obliegenheit wird durch die Teilnahme an den zweimal wöchentlich in der Schule stattfindenden Testungen erfüllt. Sie kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfüllt werden. Dieses Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.
- (4) Für die in den Schulferien an den Schulen stattfindende Ferienbetreuung sowie für die weiteren an den Schulen stattfindenden Ferienangebote gelten Absatz 1 und Absatz 3 entsprechend.
- (5) Von der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auf Antrag befreit:
- 1. Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben; die Vulnerabilität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen;
- 2. Schülerinnen und Schüler, die den Zutrittsbeschränkungen des Absatzes 3 unterliegen (Abmeldung vom Präsenzunterricht).

Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die nach den schulrechtlichen Vorgaben in Präsenzform zu erbringenden Leistungsnachweise. Insoweit sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen; das Nähere regeln der "Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen" sowie das Ministerium für Bildung und Kultur.

- (6) Für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 5 oder aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im "Lernen von zu Hause". Die Schulpflicht wird in diesen Fällen durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im "Lernen von zu Hause" erfüllt.
- (7) Personen, die weder dauerhaft an der Schule tätig noch Schülerin oder Schüler sind (schulfremde Personen), ist die Beteiligung an der Durchführung einer

schulischen Veranstaltung in Innenbereich, die nicht als Teil des Unterrichtsbetriebs zu betrachten ist, oder die Teilnahme an einer solchen nur gestattet, wenn sie einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (2G-plus-Nachweis) vorlegen. Für alle für den Schulbetrieb notwendigen Zusammenkünfte (insbesondere zwischen dem pädagogischen Personal der Schule und den Erziehungsberechtigten) ist schulfremden Personen, die sich nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, der Zutritt zum Schulgebäude nur erlaubt, wenn sie einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (3G-Nachweis) vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen.

- (8) Über die Zutrittsverbote nach Absatz 3 und nach Absatz 7 sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule Hinweise anzubringen.
- (9) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte bleibt unberührt.

§ 1a Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

- (1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule im Schulgebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden. Im Freien, insbesondere auf dem Schulhof oder dem Schulgelände, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- (2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes nach Maßgabe des Absatzes 1 verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler hierzu in der Lage sind. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.
- (3) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach Absatz 1 gilt auch für alle anderen Personen, die das Schulgebäude oder eine für eine schulische Veranstaltung vorgesehene Räumlichkeit betreten, soweit dies nicht ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen erfolgt.
- (4) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen. Kommt eine Person der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht nach, so ist ihr der Zutritt zum Schulgelände verwehrt; dieses Fernbleiben vom Unterricht stellt einen Verstoß gegen die Schulpflicht dar.

(5) Nähere Einzelheiten regelt der "Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen".

§ 2 Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

- (1) Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die "Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen" in der jeweils geltenden Fassung (https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.
- (2) Ab dem 1. November 2021 hat die Einrichtung jedem Kind, das die Einrichtung besucht, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist. Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege gelten die Vorgaben der Saarländischen Absonderungsverordnung.

§ 3 Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

- (1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) § 1 Absatz 3 und 4 und § 1a sind entsprechend anwendbar.

Kapitel 2 Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4 Präsenzunterricht

(1) Schulischer Präsenzunterricht im Vollbetrieb ist in den Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe unter der Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zulässig.

- (2) Der Unterricht nach Maßgabe des Absatzes 1 findet unter Einhaltung der einschlägigen Hygienemaßnahmen und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule statt.
- (3) Sofern Schülerinnen und Schüler aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, vermittelt die Schule die Ausbildungsinhalte im häuslichen Umfeld durch digitale oder andere geeignete Unterrichtsformate. Der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.
- (4) Die Teilnahme am Präsenzschulbetrieb ist nur für Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Praxisbegleiterinnen und -begleiter, Mitglieder eines Prüfungsausschusses, alle anderen an der Schule tätigen Personen) zulässig, die zweimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus an der jeweiligen Schule getestet sind. Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Testungen im Sinne des Satzes 1 über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus entfällt durch Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Dieses Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- (5) Personen, die weder dauerhaft an der Schule tätig noch Schülerin oder Schüler sind (schulfremde Personen), ist die Beteiligung an der Durchführung einer schulischen Veranstaltung in Innenbereich, die nicht als Teil des Unterrichtsbetriebs zu betrachten ist, oder die Teilnahme an einer solchen nur gestattet, wenn sie einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (2G-Nachweis) vorlegen. Für alle für den Schulbetrieb notwendigen Zusammenkünfte ist schulfremden Personen, die sich nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, der Zutritt zum Schulgebäude nur erlaubt, wenn sie einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (3G-Nachweis) vorweisen. Über die Zutrittsverbote sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende Hinweise anzubringen.
- (6) Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.
- (7) Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 1a Absätze 1, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 5 Prüfungsverfahren

- (1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.
- (2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales Zentralstelle für Gesundheitsberufe ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.
- (3) Schülerinnen und Schüler, bei denen bei einer Testung am Vortag der Prüfung oder am Prüfungstag mindestens basierend auf einem Antigen-Schnelltest (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie) das Ergebnis das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus anzeigt, sind nicht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil berechtigt. Bei einer engen Kontaktperson, für die durch die Gesundheitsbehörde eine Quarantäne ausgesprochen wurde, besteht ein Recht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil, wenn sie am Prüfungstag einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels eines am Tag der Prüfung durchgeführten und von der Schule beaufsichtigten Antigen-Schnelltests erbringt.

§ 6 Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3 Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7 Außerschulische Bildungsveranstaltungen sowie Musik-, Kunst- und Schauspielunterricht

- (1) Ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 3G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sind, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, in Präsenzform Arbeitsmarktdienstleistungen nach SGB II oder SGB III zulässig.
- (2) Ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1

Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sind, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, in Präsenzform zulässig

- 1. der Betrieb von Fahrschulen (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht sowie theoretische und praktische Prüfung), Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen,
- 2. der Betrieb von Flugschulen,
- 3. der Betrieb von Hundeschulen,
- 4. der Betrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bildungseinrichtungen,
- 5. berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote; außer- und überbetriebliche Ausbildung sind in Präsenzform abweichend zulässig, soweit von den Auszubildenden ein 3G-Nachweis geführt wird,
- 6. Integrationskurse,
- 7. außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind,
- 8. Erste-Hilfe-Kurse,
- die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung,
- 10. pädagogisch begleitete Seminararbeit für Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG). Bei mehrtägiger pädagogisch begleiteter Seminararbeit für Freiwillige mit Übernachtung der Teilnehmenden (sog. social bubble) gilt § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie entsprechend.
- (3) Ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Plus-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen geeigneten Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sind, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, in Präsenzform zulässig
- 1. außerschulische Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich,

- 2. künstlerischer Unterricht.
- (4) Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgenommen sind
- 1. Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 2. Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte bzw. Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und im Rahmen des freiwilligen Testangebotes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden,
- 3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutz-konzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden.
- (5) § 1a gilt entsprechend. § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gilt im Rahmen der beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote entsprechend.

§ 8 Saarländische Verwaltungsschule

- (1) Die Saarländische Verwaltungsschule führt in ihren Räumlichkeiten Präsenzveranstaltungen und Prüfungen unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten durch. Soweit erforderlich, sind bei den Lehrveranstaltungen Online-Veranstaltungen zu berücksichtigen. Fortbildungen dürfen ausschließlich als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Die Saarländische Verwaltungsschule hat bei allen Präsenzveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 und 3 sowie § 1a entsprechend zu beachten.

Kapitel 4

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.
- (4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 2. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 19. November 2021 (Amtsbl. I 2438, 2443) außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Artikel 3 Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

- § 6 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wird wie folgt geändert:
- In Nummer 6 wird nach dem Wort "einzuhalten" der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- 2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 - 7. der Besuch von Ladenlokalen. Abholangebote und Lieferdienste einschließlich solcher des Online-Handels und Ladenlokale der Grundversorgung sind ohne Einschränkung zulässig. Zur Grundversorgung zählen
 - a) der Lebensmitteleinzelhandel, einschließlich Wochenmärkten, des Getränkehandels, Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien und Ausgabestellen der Tafeln,
 - b) Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser.
 - c) Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker,
 - d) Babyfachmärkte,
 - e) Tankstellen,
 - f) Reise- und Kundenzentren des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - g) der Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
 - h) Poststellen, Paketdienste,
 - i) Banken und Sparkassen,
 - j) Reinigungen, Waschsalons,
 - k) Bau- und Raiffeisenmärkte,
 - Blumengeschäfte, Gärtnereien, Gartenmärkte, Baumschulen sowie Verkaufsstätten für Weihnachtsbäume,
 - m) Futtermittel und Tierbedarf.
 - n) Mischsortimenter, in deren gesamtem Warenangebot der von der 2G-Regelung ausgenommene Sortimentsteil wesentlich überwiegt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 treten am 2. Dezember 2021 in Kraft. Artikel 3 tritt am 6. Dezember 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 1. Dezember 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung Rehlinger

Bitte alle redaktionellen Beiträge für die Kirkeler Nachrichten senden an

amtsblatt@kirkel.de

Die Verordnung inklusive Begründung finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de oder unter www.corona.saarland.de!

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr informiert

Bekanntmachung

Planfeststellung für die grundhafte Erneuerung der A 8 von der Anschlussstelle Neunkirchen-Oberstadt bis zum Autobahnkreuz Neunkirchen

Γ.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 02.12.2021 - Az. 8270-003#003-PKB - ist der Plan für die Erneuerung der A 8 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 6+320 mit den geplanten Teilmaßnahmen gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

TT.

- Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, für das auf Antrag der Vorhabenträgerin eine UVP durchgeführt wurde, ist gem. § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
- Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

von Dienstag, dem 04.01.2022 bis Montag, dem 17.01.2022 (einschließlich)

aus

bei der Gemeinde Kirkel, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel, OT Limbach, Fachbereich Bauen und Umwelt, Zimmer 20 während der allgemeinen Dienststunden

montags-freitags: 8.00 bis 12.00 Uhr

montags, dienstags und donnerstags: 13.30 bis 16.00 Uhr.

Zur Einsichtnahme können Termine telefonisch unter Tel.Nr. 06841 8098-52 oder per E-Mail unter Adresse c.eckel@kirkel. de vereinbart werden.

Wegen der Pandemie ist das Rathaus verschlossen, Zugang ist erst nach tel. Anmeldung unter Tel.Nr. 8098-0 oder nach Läuten der Außenklingel möglich, es gelten die üblichen hygienerechtlichen Vorgaben.

bei der Kreisstadt Neunkirchen im Rathaus Abteilung Stadtplanung, Stadtentwicklung u. Vermessung, Anbau-Alleestraße, Zimmer A 18, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Montag bis Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (unter Telefon: 06821/202-734 oder per E-Mail an stadtplanung@ neunkirchen.de). Aus Gründen der Pandemiebekämpfung beachten Sie bitte, dass zum Schutz vor Infektionen gewisse Maßnahmen zu beachten sind (z.B. Tragen einer Mund-Nase-Maske) bzw. Restriktionen bestehen (z.B. Beschränkung der Personenzahlen, Türöffnung nur nach Kontaktaufnahme mit der Info). Sie erhalten gemeinsam mit einer Terminbestätigung weitergehende Informationen darüber, welche Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen aktuell zu beachten sind

- Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).
- Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
- 5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Ref. A/5-Planfeststellungsbehörde, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, in Papier- und / oder Dateiform schriftlich angefordert werden.
- 6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite des UVP-Verbund-Portals der Länder unter dem Link https://www.uvp-verbund.de/ trefferanzeige?docuuid=053A169A-C376-4053-BB9A-0A55B024E9FF&plugid=/ingrid-group:ige-iplugsl&docid=053A169A-C376-4053-BB9A-0A55B024E9FF eingesehen werden.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III. Gegenstand des Vorhabens

Die geplante Maßnahme umfasst neben der grundhaften Erneuerung der A 8 von der Anschlussstelle Neunkirchen-Oberstadt bis zum Autobahnkreuz Neunkirchen von Bau-km 0+000 bis 6+320 den damit verbundene erforderlichen Ersatzneubau und Neubau von Lärmschutzwänden, den Abbruch und Ersatzneubau der Bauwerke BW-Nr. 472, 473, 474, 475, 478, 480, 481, 585, 586 sowie eine damit einhergehende Verlegung einer Teilstrecke der A 8 von Bau-km 0+368 bis 2+089, die geringfügige Verlegung der L 114 und die Verlegung des Rad- und Gehweges von Bau-km 0+000 bis 0+309,697 der L114 an der AS Oberstadt, den ersatzlosen Abbruch der Bauwerke BW-Nr.

436, 439, 587 und die Erneuerung der Entwässerungskanäle und den Bau von Regenwasserbehandlungs- und Rückhalteanlagen in den Gemarkungen Neunkirchen und Kohlhof der Stadt Neunkirchen und der Gemarkung Limbach der Gemeinde Kirkel einschließlich der Ausführung von landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemarkungen Neunkirchen und Kohlhof der Stadt Neunkirchen und der Gemarkung Limbach der Gemeinde Kirkel.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenbauverwaltung -, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Außenstelle Neunkirchen, Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen $^{[1]}$ - Vorhabenträgerin - für die grundhafte Erneuerung der BAB A 8 von der Anschlussstelle Neunkirchen-Oberstadt bis zum Autobahnkreuz Neunkirchen auf einer Länge von 6,320 Kilometern zwischen Station-km 2,263 (Bau-km 0+000) und Station-km 0,563 (Bau-km 6+320) mit

- a. der Verbreiterung der Fahrbahnen auf mindestens 12 m,
- dem Einbau eines Splittmastix-Asphalts oder einer vergleichbaren Deckschicht, die dauerhaft die Lärmimmissionen um 2 dB(A) reduziert,
- c. dem Abbruch und Neubau bzw. Ersatzneubau der Bauwerke BW 472, 473, 474 (mit Trassenverschiebung nach Norden), 475, 478, 480, 481, 585 (auch als Tierquerungsbauwerk) und 586 (mit den bisherigen Abmessungen und ohne neue Zuwegungen),
- der Verlegung einer Teilstrecke der A 8 (im Bereich der Landertalbrücke) von Bau-km 0+368 bis 2+089,
- e. der geringfügigen Verlegung der L 114,
- f. der Verlegung des Rad- und Gehweges von Bau-km 0+000 bis 0+309,697 der L 114 an der AS Oberstadt,
- g. dem ersatzlosen Abbruch der Bauwerke BW 436, 439 und 587,
- h. dem Ersatzneubau und Neubau von Lärmschutzwänden,
- i. der Erneuerung der Entwässerungskanäle und dem Bau von Regenwasserbehandlungs- und Rückhalteanlagen und
- j. den landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

auf dem Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen, Gemarkungen Neunkirchen und Kohlhof im Landkreis Neunkirchen sowie der Gemeinde Kirkel, Gemarkung Limbach (Bau- und Ersatzmaßnahmen) im Saarpfalz-Kreis wird mit den sich aus diesem Beschluss mit den Ziffern 1.2 (Wasserrechtliche Entscheidung), 1.3 (Naturschutzrechtliche Regelungen.), 1.4 (Festgestellte Planunterlagen), 1.6 (Zusagen der Vorhabenträgerin), 1.7 (Nebenbestimmungen), 1.8 (Entscheidungsvorbehalte) und 1.9 (Entscheidung über Einwendungen) ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen festgestellt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis erhoben werden.

Der Kläger muss sich hierbei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten -das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Planfeststellungsbehördeund den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tagsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Saarbrücken, d. 02.12.2021 Im Auftrag Gemeinde Kirkel, d. 06.12.2021 Der Bürgermeister

Frank John

Silke Jager

^[1] Der Antrag wurde gestellt durch den Landesbetrieb für Straßenbau, Neunkirchen; mit dem 01.01.2021 ist die Autobahn GmbH des Bundes

Neunkirchen; mit dem 01.01.2021 ist die Autobahn GmbH des Bundes als Vorhabenträgerin in die Rechte und Pflichten des Antragstellers eingetreten.

Seite 16

Die Verwaltung informiert



Nachruf

Wir trauern um das Ortsratsmitglied

Jörg Erbelding

der am 26.11.2021 im Alter von 70 Jahren verstorben ist.

Der Verstorbene gehörte seit 2019 dem Ortsrat Limbach an. Er war in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit stets engagiert und hat sich für die Belange der örtlichen Gemeinschaft eingesetzt. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Frank John Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kirkel hat 2020 ein Quartierskonzept für das Gebiet Kirkel - Goethestraße erarbeitet. Zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen sucht die Gemeinde Kirkel im Saarpfalz-Kreis (10.200 Einwohner) zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sanierungsmanager (m/w/d)

für den Fachbereich Bauen und Umwelt

Es handelt sich um eine befristete Vollzeitstelle für die Dauer von zunächst drei Jahren. Eine Verlängerung um weitere zwei Jahre ist möglich. Anschließend kann eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis erfolgen.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden.

Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 9b TVöD.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Fachliche Unterstützung bei der Vorbereitung, Planung und Umsetzung des Quartierskonzeptes
- Einbindung der öffentlichen Gebäude in den Quartieren in das kommunale Gebäude- und Energiemanagement der Gemeinde Kirkel
- Vorbereitung, Planung und Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen im Quartier und innerhalb der Gemeinde Kirkel
- Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Sanierungsvorhaben, Prüfung von Energiekonzepten und Planungen externer Berater
- Energie-Controlling mit Verbrauchserfassung, Anlagenoptimierung, Mitwirkung bei der Erstellung von Energieberichten
- Beratung von Hauseigentümern (Eigenheimbesitzer, Gewerbetreibende) in energetischen Fragen als zentrale Anlaufstelle
- Aufgaben des Projektmanagements
- Durchführung von Informationsveranstaltungen, Kampagnen für Bürger und Unternehmer
- Netzwerkarbeit.

Erwartet werden:

- Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Gebäude- und/oder Energiemanagement, Gebäudetechnik, Bau- oder Umweltingenieurwesen oder vergleichbare Studiengänge
- Gute Kommunikations- und Kontaktfähigkeit
- Dienstleistungsorientierte Grundeinstellung im Umgang mit Kunden
- Selbstständige, verantwortungsbewusste und zuverlässige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten.

Wir bieten Ihnen:

- Eine Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in Vollzeit
- Eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit großem Eigenverantwortungsbereich
- Bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungen
- Die Arbeit in einer motivierten und leistungsorientierten Verwaltuna
- Familienfreundliche Arbeitsbedingungen.

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzuat berücksichtiat

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **23.12.2021** an die:

Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen o.ä. verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote/. Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Kirkel, 15.11.2021

Frank John, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Ausbildung 2022 bei der Gemeindeverwaltung Kirkel

Wir verstehen uns als modernes Dienstleistungsunternehmen für die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde.

Wir suchen Schulabgänger/innen,

- denen es Freude macht, in einer modernen Verwaltung zu arbei-
- die bereit sind, sich für die verschiedenen Anliegen der Bürge-
- rinnen und Bürger zu engagieren die sich für einen zukunftsorientierten Arbeitsplatz in der Kommunalverwaltung mit ihren vielfältigen Aufgabenstellungen interessieren.

Wir bieten zum 01. August 2022 eine Ausbildungsstelle für den

Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)

Voraussetzung:

Zum Einstellungstermin Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss.

Wir erwarten eine gute Allgemeinbildung, Teamgeist und die Bereitschaft, die angebotenen Möglichkeiten zu nutzen.

Die Bewerber/innen müssen sich einem Eignungstest unterziehen; die Zulassung zum Eignungstest richtet sich nach der Zeugnislage. Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung

bevorzugt berücksichtigt.

Bitte reichen Sie Ihre kompletten Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, d.h. Zeugnis über den geforderten Bildungsabschluss bzw. die beiden letzten Zeugnisse - Schuljahr 2020/2021) ein bei:

Gemeinde Kirkel, Sachgebiet Zentrale Dienste, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote/.

Bewerbungsschluss für das Ausbildungsjahr 2022 ist der 21.01.2022. Weitere Auskünfte erteilt Herr Pfeifer unter Tel. 06841 / 8098-20. Kirkel. 03.12.2021

(Frank John)

Bürgermeister

Bekanntmachung

Räumung der Gehwege von Eis und Schnee - Streupflicht

Der bevorstehende Winter gibt mir Veranlassung, die Straßenanlieger auf ihre Räum- und Streupflicht hinzuweisen.

Nach der Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung in der Gemeinde Kirkel vom 20.03.1981 sind die Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grund-stücke verpflichtet,

1. die Gehwege in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr in einer Breite von 1 m von Schnee freizuhalten bzw. so oft zu räumen, dass die Benutzung nicht erschwert wird; Rinnen, Regeneinläufe und Hyd-

ranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

Der Schnee ist **entlang der Bordsteinkante** aufzuhäufen oder seitlich zu lagern, so dass der Verkehr auf den Straßen und Gehwegen nicht behindert und der Abfluss des Oberflächenwassers nicht beeinträch-

2. die Gehwege bei Glätte so oft zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeit (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr) auf ihnen keine Rutschgefahr besteht. Gestreut werden darf nur mit auftauenden und abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Asche, Sand, Sägemehl, nicht jedoch mit ätzenden Stoffen oder sonstigem Müll. Sind Gehwege nicht abgeteilt (z.B. "Verkehrsberuhigte Zonen"), so

gilt ein Streifen von 1 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Ich bitte dringend um Einhaltung der Streu- und Reinigungspflicht und weise darauf hin, dass die Straßenanlieger, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen, bei Unfällen haftbar gemacht werden können. Besonders bitte ich, darauf zu achten, dass die Hydranten schnee- und eisfrei gehalten werden. Nur so ist deren schnelles Auffinden und die Inbetriebnahme durch die Feuerwehr gewährleistet. Die Hydranten sind zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Brandfalle unbedingt notwendig. Sind sie nicht innerhalb kürzester Zeit gefunden und in Betrieb genommen, ist der Brandschutz in Frage gestellt und im Einzelfall das Brandobjekt besonders gefährdet. Der Bürgermeister:

gez. Frank John

Seite 17 KIRKELER NACHRICHTEN I Nr. 49/2021

Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de!

Informationen zu den coronarechtlichen Regelungen bei Veranstaltungen (Stand 02.12.2021)

Bei Veranstaltungen im Sinne der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie handelt es sich um planmäßige, zeitlich einge-grenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind und auf einer besonderen Veranlassung beruhen.

Typische Beispiele für Veranstaltungen sind Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Tauffeiern, Kommunionsfeiern, Konzerte, Vereinsversammlungen, Sport unter Beteiligung von Zuschauern (z. B.

Fußball- oder Handballspiele mit Zuschauern), etc.

Die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen ist unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) und der darauf basierenden Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (HygienerahmenkonzeptsVO) zulässig. Nachfolgend werden die wesentlichen coronarechtlichen Regelungen, die bei einer Veranstaltung einzuhalten sind, dargestellt: Veranstaltungen im Innenbereich:

veranstatungen im innenbereich:
Die Teilnahme ist nur mit Nachweis über die Impfung oder Genesung in Verbindung mit einem Testnachweis gem. § 2 Abs. 1 S. 3 VO-CP (sog. "2G-Plus-Nachweis") sowie für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation - nachzuweisen durch ärztliches Attest - nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und einen Testnachweis gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 VO-CP führen, zulässig. Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 6 Jahren, minderjährige Schülerinnen und Schüler und sog. "Vorschulkinder" (Kinder über 6 Jahren, die noch eine KiTa besuchen), die im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig auf das SARS-CoV-2-Virus getestet werden sowie Veranstaltungen, die dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlasst sind (die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten).

Veranstaltungen im Außenbereich:

Die Teilnahme ist nur mit Nachweis über die Impfung oder Genesung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VO-CP (sog. "**2G-Nachweis**") sowie für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation - nachzuweisen durch ärztliches Attest - nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können und einen Testnachweis gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 VO-CP führen, zulässig.

Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 6 Jahren, minderjährige Schülerinnen und Schüler und sog. "Vorschulkinder" (Kinder über 6 Jahren, die noch eine KiTa besuchen), die im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig auf das SARS-CoV-2-Virus getestet werden sowie Veranstaltungen, die dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlasst sind (die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten).

Bei allen öffentlich zugänglichen Veranstaltungen (sowohl im Innen- als auch Außenbereich) ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Masken, Masken des Standards KN95/N95, FFP2 oder höherer Standards) zu tragen.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, die - ärztlich bescheinigt - keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können sowie alle Veranstaltungs-teilnehmerinnen und -teilnehmer während des Konsums von Speisen und Getränken.

Die Einhaltung des Mindestabstandes nach § 3 Abs. 1 VO-CP wird empfohlen.

Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist neben der Beachtung allgemeiner Hygiene- und Abstandsregelungen für ausreichend Belüftung zu sorgen.

Die Kontaktnachverfolgung ist gem. §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sicherzustellen. Hierzu ist von je einem Vertreter der anwesenden Haushalte Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) und die Ankunftszeit zu erfassen. Eine Ausnahme hiervon gilt für kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte); bei diesen ist die Kontaktverfolgung im Innen-

und Außenbereich zu gewährleisten.
Die Vorgaben des Hygienerahmenkonzepts für Veranstaltungen (=
Abschnitt 4 der HygienerahmenkonzeptsVO) sind einzuhalten. Für
das Anbieten von Speisen und Getränken gilt das Hygienerahmenkonzept für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe (= Abschnitt 8 der HygienerahmenkonzeptsVO) entsprechend.

Den Text der aktuellen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, der Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie weitere Informationen finden Sie unter: https://corona.saarland. de sowie unter www.kirkel.de.

Gemeinde Kirkel "Zugang Rathaus"

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: 06841 / 8098-0.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen. Kundentermine sind bis 16:00 Uhr möglich. Im Bürgeramt können Termine donnerstags bis 17:00 Uhr vereinbart werden. Generell ist

das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen. Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren. Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind

einzuhalten!

Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen!

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem Gelände der Firma Grunder Gourmet - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz. Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem

Parkplatz der Burghalle, Unnerweg.

Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltestsaarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15-20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail

über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de

Friedhöfe der Gemeinde Kirkel

Ende November wurden vom Bauhof- und Friedhofsbetrieb wie mehrfach angekündigt die Urnenstelen, Baumgräber und Wiesengräber von abgelegtem Grabschmuck geräumt.

Gemäß der Friedhofssatzung ist das Ablegen von Grabschmuck in diesen Feldern untersagt.

Die abgeräumten Sachen (wenn erkennbar mit besonderem Wert) wurden im Bereich der Leichenhallen abgestellt.

Künftig werden die Felder monatlich kontrolliert und abgelegter Blumen- und sonstiger Grabschmuck entfernt. Eine Zwischenlagerung wird dann nicht mehr erfolgen.

Das Abwasserwerk informiert

1. Zählerstände der Brauchwasseranlagen

Für die Ermittlung der Abwassergebühren 2021 aus Brauchwasseranlagen bitten wir Sie, uns die Stände der Brauchwassermesser (bzw. der Zwischenzähler) bis spätestens 30.01.2022 mitzuteilen.

2. Erstattung Abwassergebühren 2021 - Gartenwassermesser -

Für die Erstattung der Abwassergebühren aus Gartenwasseruhren für das Jahr 2021 sind die Stände der Gartenwassermesser bzw. der Zwischenzähler landwirtschaftlicher Betriebe bis spätestens 30.01.2022 mitzuteilen.

Bitte geben Sie uns auch Ihre aktuelle Kontonummer zur Erstattung

NEU: Gartenwasser - Zählerstand auf unserer Homepage online melden: www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/ Der Meldebogen steht auch im Internet unter

www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/ zum Download zur Verfügung.

3. Oberflächenentwässerung - Änderungen von befestigten oder bebauten Flächen

Alle Änderungen der bebauten oder befestigten Flächen eines Grundstückes, die direkt oder indirekt am Entwässerungsnetz angeschlossen sind, sind dem Abwasserwerk der Gemeinde Kirkel, Hauptstraße 10, mitzuteilen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie gemäß § 19 der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung vom 29.11.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2010, verpflichtet sind, die zu den Berechnungsgrundlagen der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Fragebögen sind im Rathaus - Zimmer 25 - oder im Internet unter www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/ erhältlich.



AUFGEPASST!

Jetzt auf **meinwittich.de** anmelden und Bürgerreporter werden.

Meldung Zählerstand Gartenwasser 2021 an: Gemeinde Kirkel – Abwasserwerk –
1. Name:
2. Telefonnummer:
3. Straße:
4. Zählernummer:
5. Zählerstand:(nicht Verbrauch) !
6. Kontonummer:
 IBAN:
Datum:
Unterschrift:

Für Rückfragen steht Ihnen das Abwasserwerk - Herr Kunz (Tel.: 06841 / 8098-53, Fax: 06841 / 8098-71 oder E-Mail: Abwasserwerk@ Kirkel.de) während den üblichen Dienststunden gerne zur Verfügung.

Betrieb der Grüngutsammelstelle der Gemeinde

Zur rechtzeitigen Planung von Anlieferungen auf die Grüngutsammelstelle möchte die Gemeinde Kirkel darauf hinweisen, dass die

Anlage von Donnerstag, 16. Dezember 2021, bis einschließlich Freitag, 07. Januar 2022, geschlossen ist.

Von Samstag, 08. Januar 2022, bis einschließlich Samstag, 15. Januar 2022, ist die Anlage geöffnet. Hier besteht insbesondere die Mästlich ist uns Erstensten von Weihnerbestehn in der Verlage der Verlage von Weihnerbestehn und der Verlage von Weihnerbestehn und der Verlage von Verlage Möglichkeit zur Entsorgung von Weihnachtsbäumen.

Ab 16. Januar 2022 ist die Anlage wegen dringender Instandset-

zungsarbeiten bis voraussichtlich 27. Januar 2022 (einschließlich)

Der reguläre Betrieb beginnt dann wieder am Freitag, dem 28. Januar 2022.

Der Bürgermeister

Frank John

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Wir machen Weihnachtsferien!

Während der Weihnachts-/Schulferien (23.12.2021 - 31.12.2021) bleiben die Büchereien der Gemeinde Kirkel geschlossen.

Damit Ihnen auch über die Feiertage der Lesestoff nicht ausgeht, empfehlen wir Ihnen sich noch schnell das ein oder andere spannende Buch auszuleihen.

Die letzte Möglichkeit, dies zu tun, ist in:

Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt Hauptstraße 10/12, Tel.: 06841 / 8098-43

E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de

Internet: www.bibkat.de/kirkel

Dienstag, 21.12.2021 von 14:30 Uhr - 18:00 Uhr Neuhäusel: Öffentliche Bücherei Kirkel-Neuhäusel

(gemeinsame Bücherei der Gemeinde Kirkel und der Pfarrei St. Joseph) im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849 / 315

E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und koeb.kirkel@bistumspever.de

Internet: www.bibkat.de/kirkel

Mittwoch, 22.12.2021 von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Ab dem 04.01.2022 sind wir wieder zu den regulären Öffnungszeiten

Das Bücherei-Team wünscht allen Leser*innen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

Hallenschließung

Die Mehrzweckhallen und Schulturnhallen in der Gemeinde sind von Montag, dem 20. Dezember 2021 bis einschließlich Montag, dem 03. Januar 2022, für den Trainingsbetrieb geschlossen.

Ab Dienstag, dem 04. Januar 2022, sind die Hallen zu den üblichen Trainingszeiten wieder geöffnet, sofern die dann geltende Verordnung Training zulässt.

Um Ihr Verständnis wird gebeten.

gez.: F. John Bürgermeister

Einsendeschluss für die Beiträge der Kalenderwochen 50 und 51

Einsendeschluss für die Kirkeler Nachrichten ist für die KW 50 bereits am Dienstag, dem 14.12.2021, 12 Uhr.

Einsendeschluss für die Kirkeler Nachrichten ist für die KW 51 bereits am Montag, dem 20.12.2021, 12 Uhr.

Verspätet eingehende Beiträge können nicht berücksichtigt werden!

Andere Behörden



3G-Regelung für Besucherinnen und Besucher der Kreisverwaltung

Mit Blick auf die sich immer noch weiter zuspitzende Pandemielage ist der Zutritt für Besucherinnen und Besucher der Kreisverwaltung zu allen Verwaltungsgebäuden ab Mittwoch, dem 1. Dezember, nur noch unter Vorlage eines 3G-Nachweises möglich. Der Nachweis ist an den jeweiligen Eingangsbereichen folgendermaßen zu erbringen:

- Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder
- Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaß-nahmen-Ausnahmenverordnung oder Testnachweise nach § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-
- Ausnahmenverordnung, wobei die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf. Lediglich der Nachweis bei einer Testung mittels PCR-Test besitzt eine Gültigkeit bis zu 48 Stunden nach der Testung.

Außerdem muss unbedingt ein Ausweisdokument zur Identifikation mitgebracht werden.

Ausgenommen von der 3G-Regelung sind:

- mit aktuellem negativen Test: Personen, die aufgrund medizinischer Kontraindikation nicht geimpft werden dürfen (ärztliches Attest erforderlich), z. B. Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- KiTa-Kinder über 6 und Schülerinnen und Schüler bei regelmäßiger Teilnahme am Testangebot in der Einrichtung (Testbescheinigung der Schule bzw. KiTa als Nachweis).

Begleitpersonen von Minderjährigen müssen die 3G-Regel erfüllen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Kinder und Jugendliche sowie Familien in dringenden Notsituationen ohne die genannten Voraussetzungen den persönlichen Kontakt zum Jugendamt suchen können. Das Gleiche gilt für Personen in dringenden Notsituationen, die die Sozialleistungsbehörden aufsuchen müssen.

Weiterhin gilt eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung während des gesamten Aufenthalts in den Verwaltungsgebäuden. Diese darf nur mit Zustimmung oder nach Aufforderung durch Verwaltungspersonal abgelegt werden.

Die Kreisverwaltung bittet, soweit als möglich, bei Anliegen auf telefonische bzw. digitale Kommunikation zurückzugreifen und Besuche in den Dienststellen vorab zu terminieren.

Ausführliche Informationen zur Erreichbarkeit einzelner Dienststellen stehen unter https://www.saarpfalz-kreis.de/erreichbarkeit-derdienststellen.

Anträge können in die vorhandenen Briefkästen eingeworfen werden. Die Briefkästen werden mehrmals täglich geleert.

Termine bei der Kfz-Zulassungsstelle sind über folgenden Link zu reservieren: https://www.saarpfalz-kreis.de/kfz-zulassung.

Seite 19 KIRKELER NACHRICHTEN I Nr. 49/2021

Die Regelung gilt vorerst bis zum bis zum 17. Dezember. "Ich bitte unsere Bürgerinnen und Bürger um Verständnis für diese Maßnahmen, aber sie sind jetzt einfach geboten, um schlimmere Auswirkungen der pandemischen Entwicklung wirksam zu verhindern. Es geht letzten Endes um die Gesundheit und um das Leben vieler Menschen in unserem unmittelbaren Umfeld. Die Einschränkungen durch die neue Zugangsregelung sind demgegenüber sicherlich verschmerzbar",

Die Landkreisverwaltung weist außerdem darauf hin, dass es zu kurzfristigen Änderungen kommen kann.

Infotelefon zum Coronavirus wieder am Wochenende geschaltet

Seit dem 27. November ist das Infotelefon zum Coronavirus des Saarpfalz-Kreises unter 06841 / 104-7306 auch wieder an den Wochenenden und an Feiertagen besetzt und zwar von 10 bis 16 Uhr. Von Montag bis Freitag ist diese Hotline von 8 bis 16 Uhr erreichbar.

Bei Fragen zu Schul- und Kitaangelegenheiten im Kontext COVID-19, die das Gesundheitsamt betreffen, ist ein Infotelefon unter 06841 / 104-7307 montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr erreichbar.

Das Gesundheitsamt kann auch per E-Mail über gesundheitsamt@ saarpfalz-kreis.de kontaktiert werden.

Entsorgungsverband Saar

Tipps zur Abfallabfuhr bei kritischen Wetterverhältnissen und zur Abrechnung von Mindestleerungen zum Jahreswechsel

Mit Einsetzen der kälteren Jahreszeit ist auch wieder mit kritischen Wettersituationen zu rechnen. Für die Fahrzeuge, die für die Abfall-Einsammlung eingesetzt werden, wird es dann unter Umständen nicht immer möglich sein, termingerecht zu jedem Wohnhaus "durchzukommen". Der EVS bittet um Verständnis, falls es im Falle von Schnee und Glätte zu Beeinträchtigungen bei der Abfuhr der Restabfall- und Biotonnen kommen sollte.

Die vom EVS beauftragten Unternehmer werden bemüht sein, wenn irgend möglich, die regulären Abfuhrtermine einzuhalten. Gebiete, in denen die Abfallgefäße wegen Schnee oder Eisglätte nicht termingerecht entleert werden können, werden sobald als möglich nachgefahren. Die Abfallgefäße sollten jeweils bis zum Ende der Woche zur Abfuhr bereitgehalten werden.

Wichtig: Die Restabfall- und Biotonnen müssen generell auch bei Schnee und Eis so aufgestellt sein, dass sie für die Müllwerker gut zugänglich und problemlos zu bewegen sind.

Wenn eine Entleerung bis zum Ende der Woche nicht möglich war und die Tage bis zur nächsten Leerung überbrückt werden müssen, können beim Restabfall Abfallsäcke eine Hilfe sein, die bei den Kommunen erhältlich sind (die Entsorgung ist im Preis von sechs Euro enthalten). Die Säcke können am nächsten Leerungstermin neben den Restabfallgefäßen bereitgestellt werden.

Biogut kann zur Überbrückung in Kartons gesammelt und beim nächsten regulären Abfuhrtag neben das Abfallgefäß gestellt werden.

Ein Tipp in Sachen Mindestleerung/letzte Leerung im laufenden Jahr

Wer nur die Mindestleerungen pro Jahr (vier Leerungen beim 120 Liter Behälter, zehn Leerungen beim 240 Liter Behälter) in Anspruch nehmen möchte und erst zum letzten Abfuhrtermin im Monat Dezember seine Tonne zur Leerung bereitstellt, muss damit rechnen, dass eine witterungsbedingt erst im Januar mögliche Leerung auch im neuen Jahr berechnet wird. Vor diesem Hintergrund kann es sich empfehlen, bereits gut gefüllte Behälter schon zu einem früheren Abfuhrtermin zur Leerung bereitzustellen.

Geänderte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle und der Fahrerlaubnisbehörde vor Weihnachten und Silvester

Die Zulassungsstelle des Saarpfalz-Kreises wird am Donnerstag, dem 23. Dezember, und am Donnerstag, dem 30. Dezember, nur von 7:15 Uhr bis 12 Uhr geöffnet sein. Die Online-Terminvergabe wird diesen Zeiten angepasst. Da die Kapazitäten an diesen Tagen begrenzt sein werden, bittet die Zulassungsbehörde alle Kundinnen und Kunden, Zulassungen und Umschreibungen in größerem Umfang vor der Weihnachts- und Silvesterwoche zu planen und zu tätigen.

Die geänderten Öffnungszeiten gelten am 23. und 30. Dezember auch für die Fahrerlaubnisbehörde.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass nicht benötigte Reservierungen bei der Online-Terminvergabe unbedingt abzusagen sind, um anderen Anfragen nachkommen zu können. Die KFZ-Zulassungsbehörde appelliert an eine gegenseitige Rücksicht-nahme, um allen Bürgerinnen und Bürgern den Service der Online-Terminvergabe zu ermöglichen. Die Termine sind immer für 14 Tage in die Zukunft freigeschaltet. Die Terminierung kann in der E-Mail, die zur Terminbestätigung gesendet wurde, auch einfach wieder storniert werden.

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen



Der Fahrradbeauftragte informiert



Offnungszeiten Fahrradwerkstatt Kirkel

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage schließt die Fahrradwerkstatt bis auf weiteres. Sollte sich die Corona-Lage entspannen, öffnet die Werkstatt wieder.

Die Werkstatt befindet sich hinter dem Rathaus im ehemaligen Leitstand der Feuerwehr Limbach und ist in der Zeit von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet.

Dort können dann selbst kostenlos Reparaturen durchgeführt werden. Bei Bedarf wird auch bei der Reparatur geholfen Ersatzteile gibt's, wenn vorhanden, kostenlos. Ansonsten sollte man sich die Ersatzteile mitbringen.

Kontakt: Armin Jung 06841 / 8098-60, a.jung@kirkel.de.

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Bereitet dem Herrn den Weg; denn siehe, der Herr kommt gewaltig. Jes 40.3.10

Worte des Lebens

Es treibt der Wind im Winterwalde die Flockenherde wie ein Hirt, und manche Tanne ahnt wie balde sie fromm und lichterheilig wird, und lauscht hinaus. Den weißen Wegen streckt sie die Zweige hin - bereit, und wehrt dem Wind und wächst entgegen der einen Nacht der Herrlichkeit! Rainer Maria Rilke, 1875 - 1926, dt. Lyriker

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286 E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784 E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

Bürozeiten im Pfarramt 1 - Sekretärin: Silke Steinfeltz Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr dienstags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr mittwochs

von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr freitags Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de - der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de Wir sind für Sie da! Wenn Sie ein Gespräch, einen Besuch wünschen, scheuen Sie sich nicht, im Pfarramt anzurufen, damit wir etwas vereinbaren können! Tel. 06841 / 80286.

Gottesdienste

Gottesdienst am 3. Sonntag im Advent, 12.12.2021

10:00 Uhr, Elisabethkirche Limbach, Pfrin. Härtel

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Gottesdienst am 4. Sonntag im Advent, 19.12.2021
10:00 Uhr, Martinskirche Altstadt, Pfrin. Ganster-Johnson
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.
Wir freuen uns über Ihren Gottesdienstbesuch - bitten jedoch auf-

grund der angespannten Corona-Situation dringend um Voranmeldung! Wenn die Obergrenze an Plätzen erreicht ist, können wir ggfs. einen zweiten Gottesdienst anbieten - ohne Voranmeldung müssten wir Besucher*innen abweisen, was uns sehr leidtäte! Daher melden Sie sich bitte zu allen Gottesdiensten im Pfarramt, Tel. Nr. 06841 / 80286 - mit Angabe von Name, Anschrift und/oder Telefonnummer - an. Vielen Dank! Gottesdienstbesuch ist nur mit medizinischem Mundnasenschutz möglich. Sitzplätze sind gekenn-

Voranmeldungen für die Gottesdienste an Heiligabend, zu den Weihnachtsfeiertagen sowie für den Jahresschlussgottesdienst werden gerne bereits jetzt schon angenommen.

Atempause freitags im Advent, jeweils um 19:00 Uhr
Die prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt und die Pfarrei Heilige
Familie Blieskastel laden ein zur "Atempause", Textimpulse, Gebet
& Musik nach der BDKJ-Vorlage zum Adventsthema "Geschenke",

Freitag, 10.12., Kirche Christ König Freitag, 17.12., Elisabethkirche Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach Pfarramt 1: 06841 / 80286 - Pfarrerin Härtel Kirchendienst: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Seite 20

Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131

Vermietung THH: Elke Neu-Schuler, Tel. 0157 / 39679214,

Mo - Fr, jeweils 9:00 - 17:00 Uhr

Hausmeister THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Prot. KiTa "Pusteblume" Limbach: Tel. 06841 / 80788

Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125

Kirchenchor: Marianne Hoßfeld, Tel. 06841 / 89444

Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660, Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt Pfarramt 2: 06826 / 2784 - Pfarrerin Ganster-Johnson

Kirchendienst: Ingo Hennchen-Werner, Tel. 0176/84965231

Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266 Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232 Prot. KiTa "Himmelsgarten" Altstadt: Tel. 06841 / 80099 Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. 06849 / 264 www.protkirchekirkel.de/email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz. de

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869 Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548 Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 06849 /

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus: Helmut Ulrich. Kaiserstr. 9, Tel: 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

Gottesdienst

Der Gottesdienst am 3. Advent, den 12. Dezember beginnt um 10 Uhr in der Friedenskirche und wird von Pfr. Falk Hilsenbek gehalten. Zum Eintritt in die Kirche gilt die 3G-Regel. Das bedeutet, dass nur Genesene, Geimpfte oder Getestete Zugang zum Gottesdienst haben werden. Wir bitten daher die Gottesdienstbesucher, die entsprechenden Dokumente (z. B. Impfausweis) mitzubringen. In der Kirche können Gottesdienste wieder ohne Teilnahmebeschränkung gefeiert werden. Die Fünf-Quadratmeter-pro-Person-Regel entfällt. Die Maskenpflicht entfällt ebenfalls gänzlich. Auch Gemeindegesang ist wieder ohne Maske möglich.

Gottesdienst und Homepage

Die Gemeindemitglieder, die die Gottesdienste in der Friedenskirche nicht besuchen wollen, können auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirchekirkel.de) die entsprechenden Texte, Gebete, Lieder und Predigten eingesehen. Die Gemeinde ist zum Nachlesen herzlich eingeladen.

Für die, die keinen Internetzugang zur Verfügung haben, besteht die Möglichkeit, sich aus einer grauen Plastikkiste auf den Kirchenstufen die Kopie der Gottesdienst-Texte mitzunehmen.

Weiterhin möchte die Kirchengemeinde noch einmal daran erinnern, dass jede/r, der/die das Bedürfnis zu einem Gespräch hat, im Pfarramt unter der Nummer 264 einen Gesprächstermin ausmachen kann.

Kirchenwein

Der Kirchenwein kann wieder erworben werden. Frankweiler Königsgarten Riesling Kabinett Jahrgang 2020 ist erhältlich in der KiTa oder beim Vorstand des Kirchenbauvereins.

Kindergruppe Die Heinzelmännchen"

Die Gruppenstunden der Kindergruppe "Die Heinzelmännchen" im Jahr 2021 sind abgesagt. Auch die Weihnachtsfahrt nach Tholey fällt wegen den steigenden Coronazahlen aus.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

11.12. Samstag 3. Advent

07:30 Uhr Niederwürzbach ev. Heilig-Geist Kirche, Frühschicht Niederwürzbach Eucharistiefeier, musikalische Ge-18:00 Uhr

staltung durch den Bliesknappenchor, 3. Sterbeamt für Lydia Graf

12.12. Sonntag 3. Advent

09:00 Uhr Bierbach Eucharistiefeier, musikalische Gestaltung durch Panflöte und Keyboard, Amt für Ferdinand und Elisabeth Welsch geb. Sutter(Jgd) und alle Verstorbenen der Familie; Amt für Josef und Gretel Müller geb. Weyer (Jgd) und alle Verstorbenen der Familie; Amt für Gerhard Welsch, für Victor und Luise Müller, Amt für Willibald Schuler, Amt für Oskar Venn (Jgd) und verstorbene Angehörige; im Anschluss Fair-Verkauf

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Familiengottesdienst 10:30 Uhr Lautzkirchen

Eucharistiefeier, Dankamt Goldene Hochzeit Hansi und Elisabeth Müller. Amt für verstorbene Eltern und Geschwister, musikalisch gestaltet vom Bliesknappenchor; im Anschluss Fair-Verkauf

Kirkel-Neuhäusel Taufe des Kindes Jolina Gebhardt

15.12. Mittwoch

12:00 IJhr

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, Amt für Gerhard

Halupczok und für verstorbene An-

gehörige

16.12. Donnerstag

10:00 Uhr Limbach ASB-Seniorenzentrum, Eucharis-

18:00 Uhr Parkplatz Würzbachhalle, Licht von Niederwürzbach

Bethlehem

17.12. Freitag

19:00 Uhr Limbach ev. Elisabethkirche, "Atempause"

18.12. Samstag 4. Advent

07:30 Uhr Niederwürzbach Kirche St. Hubertus, Frühschicht 18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier, Amt für Siegfried

Schwabe (Jgd), Amt für Werner Linz

(Jad)

19.12. Sonntag 4. Advent

Alschbach 09:00 Uhr Eucharistiefeier

Kirkel-Neuhäusel Familiengottesdienst, 1. Sterbeamt für Gerhard Kammer, im Anschluss 10:30 Uhr

Fair-Verkauf

Eucharistiefeier, Amt für die Leben-18:00 Uhr Limbach den und Verstorbenen der Familien Hirsch und Rauch, im Anschluss

Fair-Verkauf

22.12. Mittwoch

09:00 IJhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros oder unter der Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Pastoralteam:

Pfarrer Eric Klein, Pater Ferdinand Ezekwonna, Pastoralreferent Steffen Glombitza, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen.

Kontakt Pfarrbüro:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628, Fax: 06842 / 52090.

E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00

Aufgrund der aktuellen Situation ist das Pfarrbüro für den Publi-

kumsverkehr geschlossen. Bitte melden Sie sich telefonisch oder per E-Mail.

Wichtige Hinweise:

Für sämtliche Gottesdienste gilt bis auf weiteres **die 3G-Regelung** (**G**eimpft, **G**enesen, **G**etestet). Zusätzlich gibt es wieder die Einbahnregelung. Auch die Abstandsregelung und die Maskenpflicht sind wieder eingeführt.

Da die Teilnehmerzahl durch die Abstandsregelung erneut begrenzt ist, ist insbesondere für die Weihnachtsgottesdienste eine Voranmeldung dringend erforderlich. Der Einlass zu den Gottesdiensten wird sich aufgrund der 3G-Kontrollen deutlich verzögern. Wir bitten Sie deshalb, rechtzeitig zur Kirche zu kommen, damit es nicht zu Verzögerungen der Gottesdienstzeiten kommt. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis!

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Veröffentlichungen auf unserer Homepage und in den Kirkeler Nachrichten. Wegen der aktuell leider wieder angespannten Corona-Situation kann es zu kurzfristigen Absagen und/oder Änderungen kommen.

Familiengottesdienste in der Adventszeit Ein Stern führt uns nach Bethlehem! Der Familiengottesdienstkreis lädt herzlich zu den Adventsgottes-

diensten in Kirkel St. Joseph ein. In den Gottesdiensten am 12. und 19. Dezember jeweils um 10:30 Uhr beginnen wir mit einer adventlichen, interaktiven Geschichte für Kinder. Mit Melchior folgen wir dem Stern von Bethlehem.

Die Pfadfinder bringen das Friedenslicht von Bethlehem nach Niederwürzbach

Am 16. Dezember 2021 findet um 18:00 Uhr eine Lichtfeier mit dem Thema "Friedensnetz - ein Licht, das alle verbindet" auf dem Bouleplatz/Parkplatz der Würzbachhalle statt, die von den Pfadfindern

aus Niederwürzbach mitgestaltet wird. Ein Netz verbindet und fängt jede*n auf. Frieden gilt es zu teilen, dafür braucht es Menschen und eine Gemeinschaft. "Wir knüpfen aufeinander zu, wir knüpfen aneinander an, wir knüpfen miteinander, Shalom, ein Friedensnetz." Der Refrain des Liedes "Friedensnetz" greift die Gedanken eines tragenden Netzes auf. Ein Friedensnetz bewirkt Gemeinschaft und Zusammenhalt. Jede*r ist ein Teil des Netzes und wird gebraucht, um es stabil zu halten und es zu vergrößern (unter https://www.friedenslicht.de/friedenslicht/jahresthema). Bei der Lichtfeier wird das Licht als Symbol für Frieden und Hoffnung gerade in dieser schwierigen Zeit an "alle Menschen guten Willens" weitergegeben. Danach wird das Licht von den Pfadfindern dort noch

KIRKELER NACHRICHTEN I Nr. 49/2021

Seite 21

bis 19:30 Uhr verteilt. Auf die Beachtung der geltenden coronabedingten Hygiene- und Abstandsregeln wird besonders hingewiesen! Das Friedenslicht von Bethlehem kön-

nen Sie auch an **allen Gottesdiensten** in unserer Pfarrei über Weihnachten erhalten. Die Pfadfinder bieten Ihnen auch **Dauerlichter zum Preis von 2 € an**, damit alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, das Licht mit nach Hause zu nehmen.

Winterwanderung

Egal ob Schnee oder nicht.... Das Krabbelzappelteam lädt herzlich zu einer Winterwanderung für Familien mit kleinen Kindern ein!

Wir treffen uns am 19. Dezember 2021 um 15:00 Uhr an der Kirche in Alschbach. Bitte beachten Sie: Auch für diese Veranstaltung gilt die 3 G-Regelung.

Von der Kirche aus werden wir mit adventlichen Impulsen an verschiedenen Stationen unterwegs bis zur Alschbacher Lourdesgrotte hin- und zurücklaufen.

Zur besseren Planung bitten wir um eine Anmeldung bis zum 15. Dezember. Bitte per E-Mail an isabelle.blumberg@bistum-speyer.de oder im Pfarrbüro. Für die Verpflegung unterwegs sorgen Sie bitte selbst. Wir freuen uns auf eine schöne gemeinsame kleine Wanderung und wünschen allen eine schöne Adventszeit!

Jehovas Zeugen

Königreichssaal Bierbach an der Blies, Pfalzstraße 16 Unsere Gottesdienste finden zu den gewohnten Zeiten per Videokonferenz statt.

Wie lehrte Jesus? Er lehrte durch seine Worte. Und seine Worte hatten Kraft, denn er sagte den Menschen die Wahrheit über Gott, zeigte ihnen den eigentlichen Sinn des Lebens und wies auf Gottes Königreich als Lösung für alles Leid hin. Außerdem lehrte Jesus durch sein Beispiel. An ihm konnten seine Jünger sehen, wie sie leben sollten. In Johannes 13 Vers 15 steht: "Ich (Jesus) habe euch nämlich ein Vorbild gegeben, damit ihr genau das tut, was ich für euch getan habe". Wann lehrte Jesus? Er lehrte während seines Dienstes auf der Erde. Auch lehrte er seine Nachfolger kurz nach seiner Auferstehung. Wo sind seine Lehren festgehalten? In den vier Evangelien ist vieles aufgeschrieben, was Jesus auf der Erde sagte und tat. Weiteren Aufschluss über Jesu Denken geben die anderen Bücher der Christlichen Griechischen Schriften.

Jesu Lehren decken alle Lebensbereiche ab. Christen befolgen die Grundsätze und Anweisungen Jesu. Jesus sagte: "... werdet ihr erkennen, dass ich es bin und dass ich nichts aus eigener Initiative tue, sondern das sage, was der Vater mir beigebracht hat" (Johannes 8 Vers 28).

Mehr Informationen finden Sie in dem Video:

https://www.jw.org/de/bibliothek/videos/#de/mediaitems/VODBibleAccounts/pub-ciw_x_VIDEO.

Auf der offiziellen Webseite jw.org können Sie die Bibel online lesen und erfahren, wer Jehovas Zeugen sind und was sie glauben. Diese Webseite ist in über 1.000 Sprachen abrufbar.

Aus der Gemeinde



Einsendeschluss für die Beiträge der Kalenderwochen 50 und 51

Einsendeschluss für die Kirkeler Nachrichten ist für die KW 50 bereits am Dienstag, dem 14.12.2021, 12 Uhr.

Einsendeschluss für die Kirkeler Nachrichten ist für die KW 51 bereits am Montag, dem 20.12.2021, 12 Uhr.

Verspätet eingehende Beiträge können nicht berücksichtigt werden!

Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen!

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem Gelände der Firma Grunder Gourmet - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz. Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem Parkplatz der Burghalle, Unnerweg.

Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltestsaarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem OR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft.

Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15-20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen)

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Betrieb der Grüngutsammelstelle der Gemeinde Kirkel

Zur rechtzeitigen Planung von Anlieferungen auf die Grüngutsammelstelle möchte die Gemeinde Kirkel darauf hinweisen, dass die Anlage von Donnerstag, 16. Dezember 2021, bis einschließlich Freitag, 07. Januar 2022, geschlossen ist.

Von Samstag, 08. Januar 2022, bis einschließlich Samstag, 15. Januar 2022, ist die Anlage geöffnet. Hier besteht insbesondere die Möglichkeit zur Entsorgung von Weihnachtsbäumen.

Ab 16. Januar 2022 ist die Anlage wegen dringender Instandsetzungsarbeiten bis voraussichtlich 27. Januar 2022 (einschließlich) geschlossen.

Der reguläre Betrieb beginnt dann wieder am Freitag, dem 28. Januar 2022.

Der Bürgermeister Frank John

Friedhöfe der Gemeinde Kirkel

Ende November wurden vom Bauhof- und Friedhofsbetrieb wie mehrfach angekündigt die Urnenstelen, Baumgräber und Wiesengräber von abgelegtem Grabschmuck geräumt.

Gemäß der Friedhofssatzung ist das Ablegen von Grabschmuck in diesen Feldern untersagt.

Die abgeräumten Sachen (wenn erkennbar mit besonderem Wert) wurden im Bereich der Leichenhallen abgestellt.

Künftig werden die Felder monatlich kontrolliert und abgelegter Blumen- und sonstiger Grabschmuck entfernt. Eine Zwischenlagerung wird dann nicht mehr erfolgen.

Der Nikolaus zu Besuch in unserer Gemeinde

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie mussten leider viele Veranstaltungen abgesagt werden, unter anderem die Weilnachtsmärkte und Adventsaktionen in unserer Gemeinde. Damit schien zunächst auch die traditionelle Verteilung der Schokoladennikoläuse an die Kinder durch den Bürgermeister, die Ortsvorsteher und den Heimatund Verkehrsverein Kirkel e. V. ins Wasser zu fallen.

Doch der Nikolaus wäre nicht der Nikolaus, wenn er nicht doch eine Überraschung parat hätte. Unter dem Motto "Ein großes Herz ist das wertvollste Geschenk" zog er am vergangenen Wochenende höchstpersönlich in seiner Kutsche oder seinem Traktor durch die Straßen, um den Kindern am Wegesrand und an den Fenstern zuzuwinken und zusammen mit seinen Helfern, darunter der Bürgermeister und die Ortsvorsteher, Fairtrade-Schokolade zu verteilen.

Eine schöne Aktion, die nicht nur bei den großen und kleinen Bürgern unserer Gemeinde sondern auch bei allen Helfern für vorweihnachtliche Begeisterung gesorgt hat. Sogar für den Nikolaus selbst gab es die eine oder andere Überraschung. Über die tollen Bilder, Plätzchen und Briefe hat er sich sehr gefreut.

Wir wollen uns an dieser Stelle ganz herzlich bei allen freiwilligen Helfern bedanken, die diese schöne Aktion möglich gemacht haben: Herzlichen Dank an die Traktorgruppe rund um "The Hall", die bereits vergangen Samstag in Altstadt aktiv war.



Herzlichen Dank an die Gruppe "Nikolaus und Co. KG", die am Sonntagnachmittag in Kirkel-Neuhäusel mit der Kutsche durch den Ortfuhr.



Herzlichen Dank an den "Friesenfahrstall" der am Sonntagabend die Tour durch Limbach drehte.



Bedanken möchten wir uns auch bei den Ortsvorstehern Peter Voigt, Max-Victor Limbacher und Hans-Dieter Sambach, die gemeinsam mit Bürgermeister Frank John den Nikolaus begleitet und ihn und seine Helfer bei der Verteilung der Schokonikoläuse unterstützt haben.

Wir freuen uns sehr, dass wir, trotz der Corona-bedingten Einschränkungen, etwas Weihnachtszauber in unsere Gemeinde bringen konnten.

Hallenschließung

Die Mehrzweckhallen und Schulturnhallen in der Gemeinde sind von Montag, dem 20. Dezember 2021 bis einschließlich Montag, dem 03. Januar 2022, für den Trainingsbetrieb geschlossen.

Ab Dienstag, dem 04. Januar 2022, sind die Hallen zu den üblichen Trainingszeiten wieder geöffnet, sofern die dann geltende Verordnung Training zulässt.

Um Ihr Verständnis wird gebeten.

gez.: F. John Bürgermeister

Heimat- und Verkehrsverein Kirkel e. V. und Partnerschaftsverein Kirkel-Mauléon e. V.

Die bestürzende Nachricht über den Tod von Jörg Erbelding am 26. November 2021 war für uns alle ein Schock und hinterließ große Trauer.

Jörg war für viele Vereine und Institutionen immer zur Stelle. Voller Hilfsbereitschaft stand er jedem mit Rat und vor allem Tat zur Verfügung

Ein absoluter Vereinsmeier - natürlich im positiven Sinne!

Für den Heimat- und Verkehrsverein und den Partnerschaftsverein Kirkel-Mauléon, war er oft im Einsatz - zum Beispiel als Fahrer bei Vereinsfahrten und Ausflügen aber auch als Mitorganisator einiger Feste. Jörgs Engagement ging aber noch weit über den HVV und den Partnerschaftsverein hinaus. Er war auch in zahlreichen anderen Vereinen aktiv. Als der geborene Organisator hat er es immer wieder geschafft, seine vielen Kontakte und die Synergieeffekte der verschiedenen Vereine zu nutzen, damit diese sich gegenseitig unterstützen. Mit ihm war jedes Fest, jede Vereinsfahrt, jedes Projekt schneller organisiert und gewiss ein Highlight für alle Teilnehmer.

Wir werden Jörg ein ehrendes Andenken bewahren.

Dominik Hochlenert

Vorsitzender Heimat- und Verkehrsverein Kirkel e. V. und Partnerschaftsverein Kirkel-Mauléon e. V.

Heimat- und Verkehrsverein Kirkel e. V. Neues Ortsfamilienbuch ab sofort erhältlich



Der Arbeitskreis Genealogie hat über die letzten Jahre an dem Werk für Altstadt mit Woogsackermühle und Lappentascherhof sowie Kleinottweiler, Niederbexbach, Mittel- und Oberbexbach, Frankenholz und Höchen gearbeitet. Nun ist es, rechtzeitig vor Weihnachten, im Conte-Verlag erschienen.

Das Buch enthält Daten ab 1798 aus den Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden des ehemaligen Standesamtsbezirks Limbach. Die Geburtsdaten reichen bis 1902, die Heiratsdaten bis 1930. Die Sterbeurkunden konnten bis Ende 1973, also bis zur Gebietsreform ausgewertet werden.

Außer dem eigentlichen, nach Männernamen geordneten, Ortsfamilienbuch

sind auch ein Register der Frauen und ein Ortsregister enthalten. Das Buch umfasst insgesamt etwa 912 Seiten und ist zum Preis von 27,- € (zzgl. evtl. Versandkosten) bei der Geschäftsstelle im Rathaus, Hauptstraße 10 in Kirkel-Limbach erhältlich. Bestellungen nehmen wir auch gerne telefonisch unter 06841 / 8098-40 oder per E-Mail an hvv@kirkel.de entgegen. Kauf auf Rechnung oder gegen Barzahlung (bitte möglichst passend mitbringen).

Wenn Sie noch ein besonderes Weihnachtsgeschenk suchen oder sich selbst der Familienforschung widmen möchten, melden Sie sich einfach bei uns.

Wir freuen uns sehr über Ihre Bestellung mit der Sie auch die Arbeit des Arbeitskreises Genealogie und des Heimat- und Verkehrsvereins Kirkel e. V. unterstützen.

Dominik Hochlenert

1. Vorsitzender Heimat- und Verkehrsverein Kirkel e. V.

Ihre Feuerwehr informiert

Einsatz "TH - Baum auf Fahrbahn": Limbach, Konrad-Zuse-Straße: 01.12.2021, 10:00 Uhr

Am Mittwoch, dem 01. Dezember 2021, wurde der Löschbezirk Limbach aufgrund eines umgestürzten Baumes in der Limbacher Konrad-Zuse-Straße alarmiert.

Unter Einsatz der Motorsäge wurde der Baum von der Fahrbahn entfernt und so die Gefahrenstelle beseitigt. Die Feuerwehr Kirkel war etwa 30 Minuten im Einsatz. (kd)

Einsatz "Brand Pkw": Limbach, L 119/ L 114: 02.12.2021, 10:45 Uhr

Am Donnerstag, dem 02. Dezember 2021, wurden die Löschbezirke Limbach und Kirkel-Neuhäusel aufgrund eines brennenden Pkws im Bereich der L 119 zwischen Limbach und Homburg alarmiert.

Vermutlich durch einen technischen Defekt war es im Motorraum des betroffenen Fahrzeugs zu einer Rauch- und Hitzeentwicklung gekommen. Bei Eintreffen der Einsatzkräfte war bereits keine Rauchentwicklung mehr feststellbar. Auch die Kontrolle mit der Wärmebildkamera führte zu keinen besonderen Feststellungen. Weitere Maßnahmen waren durch die Feuerwehr nicht erforderlich. Die Feuerwehr Kirkel war etwa 30 Minuten im Einsatz. (kd)

ASB Ortsverband Saarpfalz – Leibs Heisje und ASB Seniorendorf Kirkel-Neuhäusel

Wir geben Ihnen hier einen Überblick über mögliche Unterstützung für Sie im Alltag

Wir liefern an unsere Kunden weiterhin **an allen Tagen Essen auf Rädern**. Für unsere Kunden ist diese Dienstleistung ein wichtiger Beitrag der Versorgung, um in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben zu können. Leibs Heisje hat außerdem den **betreuten Mittagstisch** montags bis freitags von 10 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet.

Die soziale Betreuung aktiviert die Besucher mit der Betreuungsgruppe "Cafe sellemols." Dies ist ein Angebot an ältere Menschen: dienstags von 14:00 Uhr.

Wir entlasten pflegende Angehörige von Menschen mit beginnender Demenz mit diesen Angeboten.

Wir bieten Beratung zu Ihren Fragen an und informieren Sie über Entlastungsangebote hier in Kirkel-Limbach und Kirkel-Neuhäusel, sowie über Einrichtungen in Ihrer Nähe. Wir informieren Sie zu Fragen der Finanzierung der Betreuungskosten.

Um an unseren Angeboten teilnehmen zu können, müssen Sie geimpft oder genesen sein. Unsere Bestimmungen müssen den jeweils aktuell gültigen rechtlichen Bedingungen angepasst werden. Bitte haben Sie hierfür Verständnis und melden sich bitte zur Terminabsprache für ein Beratungsgespräch telefonisch in Leibs Heisje (06841 / 981413)!

Der Kaffeenachmittag im Seniorendorf in Kirkel wird bis auf Weiteres nicht stattfinden! Wir werden Sie in den Kirkeler Nachrichten darüber informieren, wann diese Veranstaltung wieder durchgeführt werden kann.

Auf Grund des aktuellen Pandemiegeschehens muss der für Dezember geplante Vortrag mit Herrn Marx leider abgesagt werden!

Bürgerbusverein Kirkel e. V.

Innerhalb weniger Wochen müssen wir leider von einem weiteren aktiven Vereinsmitglied Abschied nehmen.

Die Nachricht vom Tod unseres Freundes, Jörg Erbelding, hat uns alle tief getroffen. Wir alle haben einen geschätzten Freund und Kameraden verloren.

Jörg Erbelding verstarb am 26. November im Alter von nur 70 Jahren. Wir lernten Jörg Erbelding als hilfsbereiten, engagierten und zuverlässigen Kameraden kennen.

Durch seine handwerklichen Fähigkeiten und seine Verbindungen zu Verkehrsunternehmen hat er so manches Problem, das sich uns stellte, auf seine Art unbürokratisch gelöst.



In stiller Trauer nehmen wir Abschied von einem liebenswerten Freund und Kameraden. Wir werden ihn sehr vermissen. Seinen Angehörigen sprechen wir unser tiefes Mitgefühl aus. Im Namen des Vorstandes und des gesamten Fahrerteams Hans-Peter Schmitt, Vorsitzender

KG Burgnarren e. V.

Die Burgnarren trauern um ihren "Oberburgnarr" und Büttenredner Jörg Erbelding.

Die Todesnachricht hat uns sehr bestürtzt.

Jörg Erbelding war neben den vielseitigen Interessen auch ein Freund des Brauchtums Fasnacht und maßgeblich beteiligt, die "KG Burgnarren", Arbeitsgemeinschaft verschiedener Vereine, in einen eigenen Verein zu führen.

Am 25. September 1991 eröffnete Jörg namens der Satzungskommission die Gründungsversammlung der KG Burgnarren e.V. und leitete die Versammlung als Versammlungsleiter bis zur Wahl des 1. Vorsit-

Jörg gehörte der Satzungskommission an und war einer der Unterzeichner der ersten Satzung des Vereins.

Jörg Erbelding hatte die Mitgliedsnummer EINS.

Für mich und den Vorstand war Jörg immer ein Ansprechpartner, er hat mir immer wieder gesagt, dass ich ihn um Hilfe bitten dürfte. Und man konnte sich auch im Vorfeld auf seine Versprechungen verlassen. Das ist ihm hoch anzurechnen. Ich weiß nicht, wie er das immer bei so vielen Vereinen gleichzeitig geschafft hat.

So war er sofort dabei, als es darum ging, einen Shuttle-Bus zu organisieren, als 2006 die Burghalle einen Wasserschaden hatte und die Gala-Prunksitzung in die Dorfhalle Limbach ausweichen musste. Damit die Kosten für den Verein überschaubar blieben, ist er dann selbst den Bus gefahren. Bei der Heimfahrt nach der Veranstaltung hatte er auch Gäste bis vor die Haustüre per Bus gebracht. Das war Jörg!

Viele Male hatte er als Büttenredner unser Programm der Prunksitzung bereichert.

Für unseren Jubiläums-Festumzug 2013 hatte er zwei Kutschen organisiert, eine kleinere für Präsidentin und Vizepräsidentin und eine große für die Prinzenpaare und Gefolge. Er selbst hat die erste Kutsche mit dem kleinsten Traktor, den er auftreiben konnte, gezogen. Es hatte ihm diebischen Spaß bereitet, den Festumzug mit seinem kleinen Traktor, eine Kutsche angehängt, bekleidet mit einem T-Shirt in blau mit der Aufschrift "Mitglied Nr. 1" anzuführen.

Wenn ich an Jörg denke...... Jörg war ein Macher, im aller besten Sinn. Unsere Begegnungen waren immer von Freundschaft geprägt. Wir werden ihn vermissen und in dankbarer Erinnerung behalten. Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Irmgard Waidner Präsidentin

An alle Einsender von Artikeln!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie frühzeitig informieren, dass wir, wie in den letz-ten Jahren, die Weihnachts- und Neujahrswünsche von Vereinen, Verbänden und kirchlichen Organisationen gerne als Fließtext

Fließtext bedeutet: Kurzer Wunsch, ohne Zitat, ohne Motiv und

keine PDF-Datei.

Beispiel: "Wir wünschen allen unseren Mitgliedern frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr".

Gestaltete Weihnachtsgrüße oder Grüße mit Motiv sind nur als Anzeigenbuchung möglich.

Parteien dürfen einen kurzen Satz

Redaktion, LINUS WITTICH Medien

Kreisvolkshochschule Saarpfalz - VHS Kirkel

Vortrag im Feuerwehrhaus Altstadt wird abgesagt!

Wegen der aktuell schwierigen Lage durch Corona müssen wir den für Montag, 03.01.2022, vorgesehenen Vortrag von Frau Marion Geib "Bionik - wie die Technik von der Natur lernen kann" vorsorglich absagen. Sobald es die Lage wieder zulässt, soll der Vortrag nachgeholt werden.

Wir wünschen allen Gästen unserer Vorträge eine schöne Weihnachtszeit und ein hoffentlich gesundes und glückliches Neues Jahr. W. Habermann, VHS Kirkel

Aus den Ortsteilen



Ortsteil Altstadt



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Der Löschbezirk Altstadt führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist - unter Beachtung der geltenden Hygieneregelungen - bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich. Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt werden.

TV Altstadt

www.tv-altstadt.de

Wirbelsäulengymnastik - Vormittagskurs

Bewegung tut gut, gerade in dieser Jahreszeit, in der man weniger draußen unterwegs ist.
Am Montag, dem 13. Dezember, beginnt um 9:00 Uhr ein neuer Kurs

der Wirbelsäulengymnastik des TV Altstadt am Vormittag. Aufgrund der Corona-Pandemie findet auch diese Veranstaltung wieder online statt. Für das Training wird ein Internet-Zugang mit einem Smartphone bzw. Iphone oder mit einem Tablet bzw. Laptop benötigt. Die erforderliche Software ist kostenfrei und recht einfach zu installieren und zu nutzen.

Für Rückfragen stehen Bärbel Hollfelder (Tel. 06826 / 80919) oder Dieter Geib (Tel. 06841 / 80404) gerne zur Verfügung. Sie erhalten dort auch weitere Informationen.

SV Altstadt

Kaminabende

Unser letzter Kaminabend in diesem Jahr entfällt. Der Grund liegt in der aktuellen Situation um Corona, Kontakte in allen Bereichen einzuschränken.

Wir sehen uns im neuen Jahr.

Bleibt gesund!

Radabteilung

Zwischen den Tagen, am **Dienstag, dem 28.12.**, starten wir wieder unsere traditionelle Verdauungswanderung.

Der Abmarsch erfolgt um **10:30 Uhr** an der Hugo-Strobel-Halle.

Ortsteil Kirkel-Neuhäusel



Der Ortsvorsteher informiert

Liebe Kirkelerinnen und Kirkeler,

Spitzenklasse, dass so viele Kinder mit Eltern die Nikolausstrecke gesäumt haben und unseren Besuchern einen so herzlichen Empfang geboten haben. Ich möchte mich hier auch nochmal ganz herzlich beim Nikolaus-Kutschenteam, dem Heimat- und Verkehrsverein, unserem Bürgermeister, Frank John, und allen sonstigen Beteiligten bedanken. Am meisten bedanken möchte ich mich aber bei der Dorfgemeinschaft, welche überhaupt erst durch Ihr zahlreiches Erschei-

nen zu einem Gelingen dieser Veranstaltung beigetragen hat! Auf das erste zarte Weiß warten wir zwar immer noch, aber die Hoffnung stirbt bekanntlich zuletzt.

Apropos Schneebedeckung: Seit Montag stehen in zahlreichen Kir-keler Geschäften hölzerne Aufsteller, in denen winterliche Postkarten verkauft werden. Die Karte zeigt das Wahrzeichen der Burggemeinde im Schneekleid, fotografiert im Januar des Jahres. Gemacht hat die Aufnahme Markus Frank. Mit dem tollen Blick auf die Burg im Schnee, unterstützt eine Firmen-Initiative unseren Förderverein "Freunde der Grundschule Kirkel-Neuhäusel". 1.000 Postkarten mit Weihnachtsgrüßen wurden dazu jetzt in verschiedenen Kirkeler Geschäften aufgestellt. Der Erlös des Verkaufs geht vollständig an den Förderverein und kommt so direkt unseren Kindern in der Grundschule wieder zugute. Mit einem Schmunzeln hat man so auch die Möglichkeit, mittlerweile woanders heimisch gewordenen Exil-Kirkeler, nochmal unseren schönen Ort in Erinnerung zu rufen, das hat doch was!





Somit bleibt mir noch, Ihnen noch eine schöne Adventszeit zu wünschen. Bleiben Sie weiterhin wohlauf und genießen Sie die Zeit im Kreise Ihrer Lieben!

Ihr Ortsvorsteher Hans-Dieter Sambach

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist - unter Beachtung der geltenden Hygieneregelungen - bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt werden.

DRK Ortsverein Kirkel-Neuhäusel

Blutspendetermin im neuen Jahr am Mittwoch, dem 5. Januar 2022, beim DRK Kirkel-Neuhäusel

Der DRK Ortsverein Kirkel-Neuhäusel führt am Mittwoch, dem 5. Januar 2022, in der Zeit von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr in der Burghalle Kirkel-Neuhäusel den ersten Blutspendetermin für 2022 durch. Liebe langjährige Spender und Erstspender.

Ganz besonders in der jetzigen Zeit wird dringend Ihr Blut benötigt. Natürlich kann keiner in die Zukunft schauen, aber in die Vergangenheit. Blutspende hat noch immer stattgefunden und so soll es auch weiterhin bleiben.

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie steht der Schutz unserer Blutspenderinnen und Blutspender sowie der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden an oberster Stelle.

Aus diesem Grund gilt ab sofort beim Blutspendetermin die 3G-Regelung. (Stand 6.12.2021)

Zutritt erhalten ausschließlich Menschen, die den Status geimpft, genesen oder getestet vorweisen können (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden). Auf allen angebotenen Terminen besteht zusätzlich eine unumgängliche FFP2-Maskenpflicht (bei Bedarf erhalten Sie eine von unseren Mitarbeitenden).

- Keine Ausnahmeregelungen (Befreiung durch Attest) zur Maskenpflicht auf Blutspendeterminen.
- Aus gegebenem Anlass können Kinder derzeit das Spendelokal nicht betreten.
- Lunchpakete (anstelle des Buffets) tragen dazu bei, die Aufenthaltszeit für Sie auf dem Termin so gering wie möglich zu halten.



An dieser Stelle einen herzlichen Dank an alle treuen Blutspender und ganz besonders an die Erstspender für Ihr Verständnis.

Wir bitten Sie, wie gewohnt, alle Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und freuen uns auf Ihre Teilnahme am **Mittwoch, dem 5.Januar 2022,** ganz besonders.

Allen (Blutspender wie Helfern) ein besinnliches Weihnachten und kommen Sie gesund in das neue Jahr!

Blutspende über **Terminreservierung** (www.blutspende.jetzt).

Blutspendetermine für 2022 DRK-Kirkel

Mittwoch, 5. Januar 2022 Mittwoch, 16. März 2022

Mittwoch, 3. August 2022 Mittwoch, 16. November 2022

Ihr Blutspendeteam, DRK Ortsverein Kirkel-Neuhäusel.

ASB Ortsverband Saarpfalz im ASB-Seniorendorf Kirkel-Neuhäusel

Am vergangenen Freitag, dem 03. Dezember, konnten die MieterInnen des Seniorendorfes ein musikalisches Ereignis der besonderen Art erleben.

Der Posaunenchor Kirkel verlegte an diesem Abend seine Probe ins Freie, nämlich in den Innenhof des Seniorendorfes in der Wielandstraße. Dadurch konnten die anwesenden ZuhörerInnen dort einem exklusiven Adventskonzert beiwohnen.

Die MusikerInnen trotzten der Kälte und spielten ein abwechslungsreiches Repertoire, bei dem sowohl traditionelle Weihnachtslieder (z.B. "O Tannenbaum", "Leise rieselt der Schnee") als auch international bekannte Stücke wie beispielsweise "Joy to the world" oder "Feliz Navidad" im Innenhof erklangen. "Stille Nacht, heilige Nacht" wurde zum Abschluss vorgetragen und rundete das einstündige Konzert feierlich ab.

Die MieterInnen harrten während des Vortrags ebenfalls tapfer in der Kälte aus und bedankten sich bei den MusikerInnen auf ihre Weise.

Auch der Ortsverband des ASB möchte sich an dieser Stelle noch einmal herzlich bei den Mitgliedern des Posaunenchores für das schöne Konzert und die adventliche Stimmung, die durch die Musik ins Seniorendorf gebracht wurde, bedanken! Vielleicht gibt es ja im neuen Jahr eine Fortsetzung...

MGV 1848 Kirkel e.V.

(www.mgv-kirkel.de)

Liebe Sängerinnen und Sänger, leider, leider lässt uns Covid-19 keine Wahl. Es finden bis auf Weiteres keine Chorproben mehr in 2021 statt.

Wir informieren Euch rechtzeitig, wann wir in 2022 wieder mit dem gemeinsamen Singen starten können.

Wer möchte, kann auf unseren Internetseiten unter "Links" einige Advents- und Weihnachtlieder mit Noten, Gitarrenbegleitung und Vorspielfunktion finden und sie zuhause im Kreise der Familie singen.

Wir wünschen allen Lesern eine gute Adventszeit. Bleiben Sie gesund! (MB)



Der Ortsrat Limbach trauert um sein Mitglied

JÖRG ERBELDING

Mit großer Kraft hatte er sich für die Belange von Limbach und seiner Bürger eingesetzt. Die Förderung und die Erhaltung eines aktiven Vereinslebens in allen Ortsteilen unserer Gemeinde waren ihm ebenso eine Herzensangelegenheit wie das Gelingen unserer Dorffeste. Ohne ihn wäre vieles nicht zustande gekommen.

Bei Widrigkeiten und Meinungsverschiedenheiten konnte er schlichten helfen.

Jörg Erbelding hat sich um Limbach sehr verdient gemacht. Er ist einer der Großen in unserem Dorf und hinterlässt eine große Lücke.

Wir verlieren ein treues und engagiertes Mitglied. Er war uns ein echter Kamerad. Er bleibt uns ein Vorbild.

> Max V. Limbacher Ortsvorsteher von Limbach

Ökumenische Chorgemeinschaft Kirkel/ Lautzkirchen

Proben vorläufig eingestellt

Die derzeit geltende Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sieht vor, dass bei Chorproben im Innenraum die 2G+-Regelung zur Anwendung kommt

Da der zu erbringende Testnachweis für einen Großteil unserer Sängerinnen und Sänger mit zu hohem Aufwand und Schwierigkeiten verbunden wäre, setzen wir die Chorproben und die geplanten Auftritte in Gottesdiensten auf unbestimmte Zeit aus. Wir hoffen, dass diese "Corona-Pause" nicht ganz so lange dauert wie die letzte, und, dass wir bald wieder gesund miteinander singen können. (Toni Kobel, 06849 / 6869)

SV Kirkel aktuell

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wurde das Heimspiel unserer ersten Mannschaft gegen die Reserve des SC Blieskastel-Lautzkirchen vom Saarländischen Fußballverband rund 24 Stunden vor dem geplanten Anpfiff abgesetzt. Über den Nachholtermin werden wir selbstverständlich zu gegebener Zeit informieren. Mit 31 Punkten aus 16 Spielen überwintert unsere erste Mannschaft auf dem fünften Tabellenplatz. Unsere zweite Mannschaft beendet das Jahr 2021 mit 11 Punkten auf Platz vier in der Tabelle. Jugend

Die angesetzten Spiele wurden ebenfalls coronabedingt abgesagt.

Ortsteil Limbach



Der Ortsvorsteher informiert

Wir gedenken Jörg Erbelding

Am 26. November verstarb Jörg Erbelding. Noch im September hat er sich für die Durchführung des Oldtimer-Fests engagiert, für seinen Verein, den er jahrelang als Vorsitzender führte. So, wie er sich seit Jahren für viele Feste und Vereine ortsteilübergreifend eingesetzt hat - organisatorisch, mit technischer Hilfe, immer mit unmittelbarem persönlichem Einsatz und stets bemüht, Widrigkeiten zu bewältigen. Bei Meinungsverschiedenheiten oder in Streitfragen vermittelte er, teilweise über längere Zeit hinweg. Immer unter der Maßgabe, EinWir nehmen Abschied von

Jörg Erbelding

Er gehörte unserer Ortsratsfraktion als parteiloses Mitglied an. In allen Fragen engagierte er sich mit Realitätssinn und mit Herz für die Belange unseres Ortes und seiner Bürger.

Limbach, unsere Fraktion und unser

Gremium verdanken ihm sehr viel.

Wir behalten ihn in ehrenvoller Erinnerung.



satzfreude und das Leben von Vereinen vorbehaltlos zu erhalten und zu stärken. Auf diese Weise hat er maßgeblich dazu beigetragen, dass Limbach und unsere Gemeinde insgesamt als feier- und initia-tivfreudig bewundert wird. Eine Vielzahl von Berichten belegen dies eindrücklich. Seit der letzten Kommunalwahl war er zudem Mitglied des Ortsrats Limbach. Auch hier galt sein Hauptaugenmerk der Unterstützung von Vorhaben, die dem Dorf und seinen Bürgern dienlich waren. Sein Engagement war ehrenamtlich. Die Art und der Umfang seines Engagements hat der Bezeichnung "Ehrenamt" jedoch eine neue Nuance verliehen - sein Einsatz war für Limbach eine Ehre! Das empfinden viele so. Es war zudem eine Ehre, mit ihm in seiner ruhigen und bestimmenden Art zusammengearbeitet zu haben. Jörg Erbelding ist ein Vorbild. Er hinterlässt eine große Lücke.

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher E-Mail: ov.limbach@online.ms

Einhaltung von Corona-Auflagen

Eine Reihe von Gewerbetreibende in Limbach werden in Einzelfällen mit uneinsichtigen Kunden konfrontiert, die meinen, bestehende Auflagen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ignorieren zu können. Zutrittsbeschränkungen, Abstand, Maskenpflicht, 2G- und 2G-Plus-Regel dienen der Nichtverbreitung des Virus zum Schutz anderer, nicht zuletzt aber auch zum eigenen Schutz, letztlich also dazu, Leid zu vermeiden, die Versorgung und die öffentliche Ordnung aufrechterhalten zu können. Die Nichtbeachtung von Corona-Auflagen steht deshalb aus gutem Grund unter Strafe. Geschäftsinhaber und deren MitarbeiterInnen, die Kunden entsprechend kontrollieren, verhalten sich also nicht willkürlich.

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Der Löschbezirk Limbach führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist - unter Beachtung der geltenden Hygieneregelungen - bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich. Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt

Förderverein der Kita Christ-König

Advent in der katholischen Kindertagesstätte Christ König, Limbach Wenn die Kerzen am Adventskranz brennen, leckere Plätzchen im heißen Ofen duften und alles weihnachtlich dekoriert wird, ist die Freude bei den Kindern meist sehr groß. Auch in unserer Kindertagesstätte nimmt der Advent einen wichtigen Platz im Jahreskreis ein. Leider werden wir auch in diesem Jahr diese besondere Zeit unter ungewöhnlichen Umständen verbringen müssen. Auch die Kleinsten merken, dass die Pandemie noch nicht vorüber ist und müssen immer noch viele Einschränkungen in Kauf nehmen. Daher würden wir gerne, wie im letzten Jahr, unseren Kindern eine Freude

KÜCHENSTUDIO

Hauptstraße 125 - LIMBACH - Telefon 0 68 41 / 89 648 kuechenstudio-erbelding@t-online.de - www.Küchenstudio-Erbelding.de

Eine Möglichkeit hierfür besteht darin, einen Wunsch unseres Wunschbaumes zu erfüllen. Hierzu wird ein Weihnachtsbaum unsere Kita schmücken. Dieser ist seit dem **01. Dezember 2021** mit vielen kleinen Wünschen bestückt, die darauf warten, erfüllt zu werden. Kommen Sie gerne vorbei und schauen Sie sich die Wünsche in Ruhe an. Möchten Sie mit einem bestimmten Buch oder Spielzeug eine Freude bereiten? Pflücken Sie die Karte vom Baum und geben den erfüllten Wunsch in der KiTa ab. Möchten Sie helfen und wissen nicht, wo Sie bestimmte Dinge kaufen können? Wenden Sie sich an die Erzieherinnen, sie übernehmen den Einkauf gerne für Sie. Wir möchten uns auf diesem Weg noch recht herzlich für die Groß-

zügigkeit im vergangenen Jahr bedanken. Wir waren überwältigt von den vielen Wünschen, die uns erfüllt wurden. Ganz lieben Dank auch im Namen aller Kinder und Erzieher.

Wir wünschen Ihnen allen eine besinnliche Adventszeit und bedanken uns jetzt schon für Ihre Unterstützung. Bleiben Sie gesund!

Ihr Förderverein der Kita Christ-König

Tennisclub Limbach

Am vergangenen Wochenende war für unsere Herren wieder Matchday! Gleich drei Begegnungen standen am Samstag an.

Das jüngste Team, die Herren/2, erkämpfte sich beim TC Blau Weiß Homburg zwei Einzelsiege durch den an 1 gesetzten Marco Österreicher und die Nummer 2, Tim Ruffing, der ein extrem starkes Spiel hinlegte. Max Wasemann und Moritz Bähr haben gut gekämpft, mussten aber am Ende den Gegnern die Punkte überlassen. Auch die Doppel gingen an die Homburger. Endstand: 10:4 für Homburg. Die erste Mannschaft trat in der Saarlandliga beim TC Rotenbühl in St. Ingbert an und fuhr einen souveränen 12:2 Sieg ein. Paul Günther verlor überraschend knapp im Match Tie Break, alle übrigen Spiele gingen sehr glatt für Limbach aus. Die Limbacher sind aktuell Tabellenzweiter nach zwei Spielen. Tabellenführer ist die SG WMA Nordsaar, die auch zwei Siege auf dem Konto hat, aber im Punkteverhältnis knapp besser ist. Am 15. Januar 2022 treffen beide Mannschaften dann im Spitzenspiel aufeinander.

Für die Herren 40/2 hieß der Gegner TV Scheidt 1. Nachdem Manuel Figlus und Max Kampschulte (sensationell im Max Tie Break!) ihre Einzel souverän nach Hause brachten, stand es nach den Einzeln unentschieden. Also musste die Entscheidung in den Doppeln her. Das zweite Doppel sicherten Dirk Georgi und Max Kampschulte deutlich mit 6:1 und 6:2 für Limbach. Denkbar knapp ging es für Thomas Ruffing und Manuel Figlus aus. Der Match Tie Break musste die Entscheidung bringen - dieser ging nach einer phantastischen Leistung der Limbacher leider äußerst knapp an die Gegner aus Scheidt. Das Ergebnis: ein verdientes Unentschieden für beide Mannschaften.

Termine:

- 12. Dezember 2021,
- 15:00 Uhr: Athletik- und Intervalltraining 18. Dezember 2021,
- 17:00 Uhr: Herren 40/1 gegen TC Blau-Weiß Homburg 1 in Homburg
- 19. Dezember 2021,
- 15:00 Uhr: Athletik- und Intervalltraining

Mehr Infos zum Verein unter www.limbach.tennis



Allgemeine Nachrichten







Seite 27 KIRKELER NACHRICHTEN I Nr. 49/2021

Das Leben ließ ihn 90 Jahre werden... ...doch eine Feier mit seinen Liebsten blieb ihm verwehrt.

Der plötzliche Tod unseres lieben Vaters, Schwiegervaters, Opas, Freundes ist nur schwer zu ertragen. Was bleibt, sind die schönen Melodien, die uns alle an ihn erinnern werden.



Peter Ruth

* 23, 11, 1931

† 24. 11. 2021

In tiefer Trauer:
Else,
Roland, Sybille und Maximilian,
Markus, Hellen, Laura und Moritz,
Marga und Heiner
im Namen aller Angehörigen.

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Freitag, dem 17. Dezember 2021, um 14 Uhr auf dem Friedhof in Kirkel-Altstadt statt.

Bestattungshaus Steimer & Grub, Kirkel-Limbach

NACHRUF

Die Oldtimerfreunde Kirkel – Limbach e.V. trauern um ihr Gründungsmitglied, langjährigen Vorstand und Ehrenvorsitzenden

Herrn Jörg Erbelding



der nach kurzer schwerer Krankheit am 26.11.2021 im Alter von 70 Jahren verstorben ist.

Jörg Erbelding leitete über 20 Jahre als 1. Vorsitzender die Geschicke der Oldtimerfreunde Kirkel – Limbach. Nebenbei hat Jörg die Gourmet Rallye ins Leben gerufen und 2021 zum 18. Mal mit großem Erfolg organisiert. Des Weiteren hat er auch die Organisation für unser Fest übernommen. Aufgrund seines besonderen Verdienstes wurde Jörg 2021 zum Ehrenvorsitzenden ernannt.

Durch seine Hilfsbereitschaft und zupackende Art war er allseits beliebt und geschätzt.

Sein Tun und Schaffen hat den Verein geprägt. Er war für jeden immer Ansprechpartner und ein Vorbild mit seinem nie nachlassenden Engagement. Er war der Planer von unvergesslichen Oldtimerreisen und hat die Gourmet-Rallye über die Grenzen hinaus bekannt gemacht. Wir werden ihm stets in Dankbarkeit verbunden bleiben

und ein ehrendes Gedenken bewahren.

Seiner Familie gilt unsere aufrichtige Anteilnahme. Im Namen der Vorstandschaft und aller Vereinsmitglieder

Helmut SerrMarkus PillongVorsitzenderVorsitzender

"Die Trauer hört niemals auf, sie wird ein Teil unseres Lebens. Sie verändert sich und wir ändern uns mit ihr."

Danke

Karl Heinz Feikert

Wir danken allen, die sich mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in so vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

Besonderen Dank Herrn Pfarrer Falk Hilsenbek und dem Bestattungsunternehmen Backes für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier.

> Im Namen aller Angehörigen Gerda Feikert

Kirkel, im Dezember 2021

Bestattermeister

Rainer Gebhardt

seit über 40 Jahren persönlich für Sie tätig, davon seit 1989 als Helfer sowie seit 2013 als Nachfolger von Bestattungen Gerhard Pfeiffer in Kirkel-Neuhäusel



Sehr gut in Preis und Leistung von Ihnen bewertet.

www.beerdigungen-gebhardt.de 66459 Kirkel · Kaiserstraße 116

Tel.: 06849 271

Seite 28 KIRKELER NACHRICHTEN I Nr. 49/2021

Mit dem Tod eines Menschen verliert man vieles. aber niemals die mit ihm verbrachte Zeit.

> Danke sagen wir allen, die mit uns von

Gerhard Kammer

13.07.1939 - 04.11.2021

Abschied genommen und uns ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise ausgedrückt haben.

> Im Namen aller Angehörigen Barbara und Christina

Kirkel, im Dezember 2021



STEIMER & GRUB

www.bestattungen-steimer.de



- Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29, oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.
- Uneingeschränkte Dienstleistung, auch in der aktuellen Situation.



- Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.
- Wünsche und Kostenrahmen werden respektiert.
- Individuelle Bestattungsregelungen in Ihrem Sinne.

Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)



06841 / 8552 0172 / 68 04 738



Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel (0 68 49) 9 91 85 50

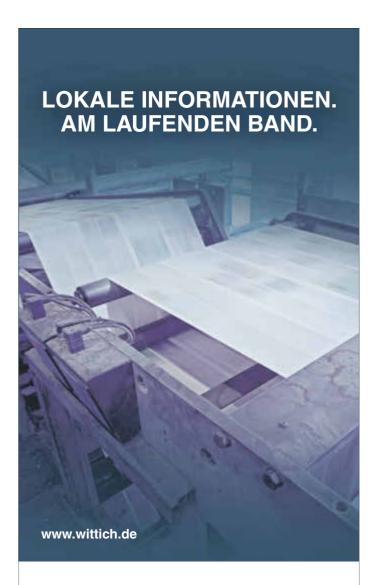
Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach (0 68 41) 8 12 05



Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt (0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de

Ihr Partner im Trauerfall



Über 5 Millionen Exemplare pro Woche an 3 Druckerei-Standorten in ...





USCHI LOEW FRISEURMEISTERIN

An der Sägemühle 11 · 66459 Limbach

Telefon 0 68 41 / 98 28 31

● Heimservice ●



Michael Herrgen
Malermeister

Ihr Maler rund ums Haus!

Friedrichstr. 55 - 66459 Kirkel-Limbach Tel. 0 68 41 / 8 07 81 oder 01 77 / 3 72 50 90







JOBS IN IHRER REGION



Sie lieben den Duft von frischen Backwaren? Der Kundenservice liegt Ihnen besonders am Herzen? Dann verstärken Sie unser Team als

Bäckereiverkäufer m/w/x (Teilzeit)

für unsere WASGAU Bäckerei in Kirkel-Neuhäusel

Die WASGAU Produktions & Handels AG mit Sitz in Pirmasens arbeitet als regional führendes Unternehmen im Lebensmittelhandel und in der Lebensmittelproduktion. Mit unseren zwei Produktionsbetrieben im Bereich Metzgerei und Bäckerei bieten wir in unseren rund 80 WASGAU Super- und Verbrauchermärkten sowie sechs Cash-und-Carry-Betrieben ein qualitäts- und frischebetontes Lebensmittelvollsortiment an. Unsere fast 4.000 motivierten Mitarbeiter sind die Grundlage unseres Erfolges.

Ihre Aufgaben...

- Verkauf von Backwaren aus unserer eigenen Traditionsbäckerei
- Freundliche und kompetente Beratung
- Ansprechende Präsentation unseres umfangreichen Backwarensortiments
- Zubereitung von Snacks
- Sicherstellung einer angenehmen Wohlfühlatmosphäre in unserem Cafe

Ihr Profil...

- Erfahrung im Bereich Kundenservice wünschenswert
- Strukturierte, selbstständige und gewissenhafte Arbeitsweise
- Offener und sympathischer Umgang mit Kunden und Kollegen
- Team- und Kommunikationsfähigkeit

Unser Angebot...

- Sicherer Arbeitsplatz in einem erfolgreichen und wachsenden Unternehmen mit hoher regionaler Verbundenheit
- Moderner Führungsstil
- Ein attraktives Einstiegsgehalt, überdurchschnittliche Sozialleistungen
- Arbeitskleidung inkl. Reinigung
- Mitarbeit in einem Team in dem das "Wir" zählt und die Zusammenarbeit "Groβ" geschrieben wird



Bewerben Sie sich, bevorzugt per E-Mail: karriere@wasgau-ag.de

WASGAU Produktions & Handels AG | Zentrales Bewerbermanagement Blocksbergstraβe 183 | 66955 Pirmasens | www.wasgau-ag.de









Ergotherapeutische Praxis Carsten Ringling

Mörikestraße 10 · 66459 Kirkel · Telefon (0 68 49) 60 98 94 - auch Hausbesuche -

KARWAT Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH Rehgrabenstr. 1 66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- er Risse im Haus?
- Verankern, Verfüllen, VerstärkenSetzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

🖀 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN ...

Treffpunkt Deutschland.de



Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

KIRKEL

Erfahrungs-Schatz spart Lehrgeld

Wenn Sie unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt worden sind, brauchen Sie sofort fachlich qualifizierte Hilfe eines Profis, die es Ihnen ermöglicht, dass Ihre berechtigten Schadenersatz- oder Schmerzensgeldansprüche bei dem gegnerischen Haftpflichtversicherer vollständig und schnell reguliert werden, ohne dass Sie diese Hilfe im Regelfall auch nur einen einzigen Cent kostet. Bevor Sie teures Lehrgeld zahlen, vertrauen Sie auf Erfahrung, Kompetenz und Sachkenntnis unserer

RECHTSANWÄLTE

Dieter Grotjahn, Verkehrs- und Mietrecht Wendelin Drescher, Verkehrs- und Familienrecht Axel Hilpert, Verkehrs- und Arbeitsrecht Daniela Stuppi, Miet- und Verkehrsrecht

Kanzlei Schatz & Kollegen Rickertstraße 36 66386 St. Ingbert Tel. 06894/9233-0 www.ra-schatz.de

Kostenlose Erstberatung! Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma HUK-Coburg VVaG bei.

Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen: → service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Amtsblatt "Kirkeler Nachrichten"

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe "Kirkeler Nachrichten" unter http://epaper.wittich.de/135

Redaktions-Annahmeschluss

Mi., 14.00 Uhr VG

bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher → mein,wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Mi., 12,00 Uhr

bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Dieter Wörz Gebietsverkaufsleiter Mobil: 0170 2337414 d.woerz@wittich-foehren.de Claudia Straka

Verkaufsinnendienst Tel.: 06502 9147-274 c.straka@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren



RIEMANN'S ÖKOÄPFELVERKAUF

Äpfel & Birnen direkt vom Erzeuger aus dem Alten Land hergestellt nach Ökologischem Demeter-Landbau

Verkauf am Donnerstag, den 16.12.202

Elstar, Jonagold, Topaz, Boskoop 9,5 kg = 20,- € und 5,5 kg = 13,- € Braeburn, Golden Del. Gala, Fuji 5,5 kg = 13,- € / Apfelsaft 5 l = 10,- € Birnen 2 kg = 6,- € / Kartoffeln "Belana" (kein Bio) 12,5 kg = 9,- €

Apfel des Monats "INGRID-MARIE" 5,5 kg 13,- €

8.35 Uhr Kirkel - Festplatz 8.55 Uhr Limbach - Festplatz 9.15 Uhr Altstadt - Feuerwehr

Öko-Obstbau Riemann, 21635 Jork, ① 04162/5291

Nächster Verkauf am Do., 27.01.2022 · www.oekoobstbau-riemann.de



- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach

Telefon 06841/982737



Eichendorffstr. und 91297

Aufgrund der Corona-Pandemie liefern wir Ihren Baum in der Gemeinde Kirkel gratis!

Nach telefonischer Vereinbarung senden wir Ihnen gerne eine Fotoauswahl der Bäume per E-Mail zu.



G. Jahnke & Söhne

Bauunternehmung ♦ Stuckateur

Turmstraße 30 • Altstadt Tel. (0 68 41) 85 45 oder 9 59 68 72

Meisterbetrieb für sämtliche

- Maurer-, Beton-, Pflasterarbeiten
- Vollwärmeschutz
- ✓ Fließestrich
- ✓ Gipsstucktrockenausbau
- Malerarbeiten



Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:

anzeigen.wittich.de



Weine, Feinkost, Präsentkörbe, Geschenkservice, Versand, Gutscheine für Waren und Weinbar.

mediterrane Genüsse

Ihr Weinhändler im Herzen von Limbach in der Hauptstraße 39, www.vindumi.de, Tel.: 06841/9590680

Verkauf. Di., Do., Fr. 15-19 Uhr und Sa. 11-19 Uhr in der Woche vor Weihnachten Mo. - Do. 10-19 Uhr Heiligmorgen 10-14 Uhr

Gastronomie Do. 17-21.30 u. Fr. 17-23 Uhr

FANFRAME®

Das ultimative Weihnachts-Geschenk!

Verschenken Sie emotionale Momente mit einzigartigen Bildmotiven als exklusive Wandbilder.

Weitere Infos zu Größen und Preisen unter:

www.fanframe.de





